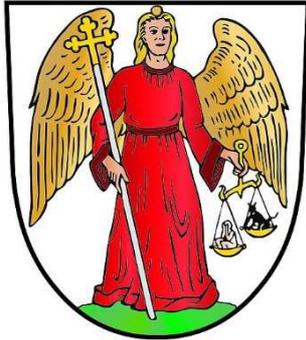


Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“

Stadt Ludwigsstadt



Stadt Ludwigsstadt

Abwägung §§ 3/4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf vom 30.06.2023

Vorhaben:

Projekt-Nr.: PV 2023_6VI

Projekt:

**Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Ludwigsstadt und Aufstellung eines
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit
integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan
„Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“**

Gemeinde:

96337 Ludwigsstadt

Landkreis:

Kronach

Vorhabenträger:

Heimatstrom Ludwigsstadt GmbH & Co. KG, Energiepark 1, 95365
Rugendorf

Entwurfsverfasser:

IBW Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach
31.12.2023

I. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	4
1. Privatperson 1, eingegangen am 29.09.2023	5
II. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN & SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE MIT EINWÄNDEN	8
2. Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 07.08.2023, eingegangen per Email am 09.08.2023	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3. Kreisbrandinspektor Kronach, Schreiben vom 20.08.2023, eingegangen am 24.08.2023	9
4. Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 09.08.2023, eingegangen per Email am 09.08.2023	13
5. Regierung von Oberfranken, Schreiben vom 18.09.2023, eingegangen per Email am 18.09.2023	20
6. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 06.10.2023, eingegangen am 10.10.2023	22
7. Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 12.09.2023, eingegangen per Mail am 12.09.2023	32
8. Kreisheimatpfleger d. Landkreises Kronach, Schreiben vom 06.10.2023, eingegangen per Mail am 08.10.2023	34
9. Landratsamt Kronach, Schreiben vom 09.10.2023, eingegangen per Mail am 09.10.2023	37
10. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Schreiben vom 21.09.2023, eingegangen per Mail am 21.09.2023	45
11. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Coburg-Kulmbach Schreiben vom 28.08.2023, eingegangen per Mail am 10.10.2023	46
12. Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung, Schreiben vom 19.09.2023, eingegangen per Email am 19.09.2023	52
III. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE EINWÄNDE	53
13. Industrie- und Handelskammer Bayreuth, Schreiben vom 15.09.2023, eingegangen per Email am 15.09.2023	53
14. Markt Tettau, Schreiben vom 13.10.2023, eingegangen per Email am 16.10.2023	54
15. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 04.08.2023, eingegangen per Email am 04.08.2023	56
16. Fernwasserversorgung Oberfranken, Schreiben vom 03.08.2023, eingegangen per Email am 03.08.2023	57
17. Staatliches Bauamt Bamberg, Schreiben vom 05.09.2023, eingegangen per Email am 05.09.2023	58
18. Stadt Kronach, Schreiben vom 10.08.2023, eingegangen am 24.08.2023	59
19. Pledoc GmbH, Schreiben vom 12.09.2023, eingegangen per Email am 13.09.2023	60
20. Gemeinde Föritztal, Schreiben vom 19.09.2023, eingegangen am 19.09.2023	63
21. Luftamt Nordbayern, Schreiben vom 14.08.2023, eingegangen per Mail am 14.08.2023	66
22. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 10.10.2023, eingegangen per Mail am 10.10.2023	67
IV. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE ÄUßERUNG	72
23. Amt für ländliche Entwicklung, Bamberg	72
24. Staatliches Bauamt Bamberg	Fehler! Textmarke nicht definiert.
25. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayreuth	72
26. Bayerischer Bauernverband, Kronach	72
27. HWK Oberfranken, Bayreuth	72
28. VG Teuschnitz	72

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines

vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“

29.	VG Schiefergebirge	72
30.	Gemeinde Probstzella	72
31.	Gemeinde Steinbach am Wald	72
32.	Gemeinde Tschirn	72
33.	Markt Pressig	72
34.	Vodafone Deutschland, Nürnberg	72
35.	Polizei Ludwigsstadt	72
36.	Luftamt Nordbayern, Ansbach	Fehler! Textmarke nicht definiert.
37.	Tennet, Bayreuth	Fehler! Textmarke nicht definiert.
38.	Thüga Energie	72
39.	Breitband KC, Kronach	72

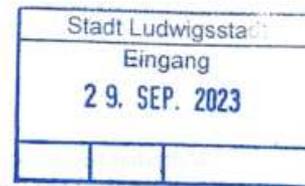
Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“

I.BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 11.09.2023 bis 10.10.2023 Gelegenheit gegeben, um zu der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Von privater Seite sind folgende Stellungnahmen eingegangen.

1. Privatperson 1, eingegangen am 29.09.2023



Hallo Timo, Hallo Frank,

ich möchte hiermit eine Eingabe zu dem geplanten PV Projekt in Lauenhain machen.

Nachdem der Lauenhainer Bevölkerung in der Versammlung vom 02.08.2023 im Dorfgemeinschafts-
haus von dem Projektplaner, Herrn Michael Ebertz, das geplante Solarpark Projekt vorgestellt wurde,
habe ich in aller Ruhe den Rahmenbedingen nochmals Beachtung geschenkt.

Mein Augenmerk viel auf das Blendgutachten, nachdem Herr Ebertz wörtlich gesagt hat: „**Wir haben
ein Gutachten – die Anlage blendet nicht.**“

Leider ist diese Aussage gemäß dem vorliegenden Gutachten vom 20.06.2023, welches durch die Firma
Sonnwinn erstellt wurde **nicht wahrheitsgemäß.**

Richtiger wäre es gewesen zu sagen: „**Wir haben ein Gutachten. Die Anlage blendet nur im zulässigen
Maße.**“

Ob hier bewusst oder unbewusst die Wahrheit versteckt wurde, sei dahingestellt.

Um die Blendung zu berechnen, wurden daher 10 Messpunkte festgelegt, von welchen aus die Blend-
ung berechnet wird. Bei 5 Objekten kam es dabei zu einer Blendung. Wenn ich das dem Luftbild richtig
entnehme, handelt es sich dabei um die Häuser von den Familien: Schulze, Porsch, Haase, Rentsch B.
und Fiedler.

Es ist also davon auszugehen, dass alle Anwesen, die nördlich der Häuser von Bernhard und Jürgen
liegen, geblendet werden können.

Die oben genannten Objekte werden gemäß den Ergebnissen unter 5.3 eine Blenddauer von 17-3 Mi-
nuten am Tag erfahren (Grenzwerte liegen hier bei 30 Minuten am Tag). Dies gilt allerdings nur für die
Kernblendung. Die gestreute Reflexion ist dabei jedoch wesentlich höher und liegt im Schnitt zwischen
20 und 35 Minuten bei diesen Anwesen.

Laut dem Gutachten sind (siehe Punkt 3) übermäßige Blendungen von Wohnhäusern zu erwarten,
wenn keine geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um diese Blendung zu verhindern.

Um die oben aufgeführten Ergebnisse erreichen zu können, (da in den ersten Berechnungen relevante
Blendungen für die Häuser Schulze, Porsch und Haase festgestellt wurden) wurde in die Berechnung
ein 2m hoher Blendschutzzaun von der südöstlichen Ecke bis zum höchsten Punkt des westlichen An-
lagenfeldes eingeplant.

Zudem wurde der Wald nordwestlich der letzten Häuser in die Berechnung einbezogen.

Wir alle wissen um den aktuellen Zustand unserer Wälder und haben gesehen, wie schnell diese wei-
chen mussten. Es ist daher aus meiner Sicht nicht möglich, Bäume als Sichtschutz einzuplanen. Die
Anlage soll 30 Jahre lang stehen und ökologischen Strom erzeugen. In der Zwischenzeit kann an diesen
Bäumen viel passieren und sie verschwinden.. Die Höhe dieser Bäume und deren Sichtschutz kann
durch keine andere Maßnahme nachträglich schnell ersetzt werden.

Leider wurden keine weiteren Messpunkte auf der (in Blickrichtung Norden) linken Seite gemacht.
Hierbei wären vor allem die Anwesen Porsch und Nichterlein zu nennen, welche direkten Blick auf die
Anlage in der Gerinne haben.

Ich möchte daher dringend an den Stadtrat und an die Planer appellieren, den Wald aus den Berech-
nungen zu entfernen und nach anderen geeigneten Möglichkeiten zur Vermeidung von Blendungen zu
suchen.

Weiterhin können wir nicht guten Gewissens günstigen Ökostrom für die ganze Rennsteigregion anpreisen, wenn das Erzeugen dieses Stromes zu Lasten von Familien geht. Durch die Blendung von Objekten sinkt nicht nur die Lebensqualität, sondern auch die Immobilienpreise. Gerade in den von erheblichen Blendwirkungen betroffenen Bereichen wurde in den letzten Jahren durch die entsprechenden Familien viel Geld in ihre Immobilien investiert, die nun im Wiederverkaufsfall deutlich an Attraktivität verlieren würden und somit auch an Wert.

Es muss daher dafür gesorgt werden, dass die Blendungen auf Wohngebäude verhindert wird und ggf. ist eine Anpassung der geplanten Fläche nötig oder eine Verschiebung des Parks in nördliche Richtung. Beim Solarpark 2 wurde dabei eine deutlich bessere Fläche gefunden, welche Ortsabgewandt für keinen Anwohner sichtbar ist.

Auch wenn die Blendwerte unterhalb der gesetzlichen Normen sind, so sind sie doch eine enorme Belastung.

Als Beispiel die Anwohnersituation am Windrad. Ich als direkter Anwohner zum Windrad kann gern Videos bereitstellen, die z. B. den Schattenschlag zeigen. Auch diese Zeiten sind unterhalb des Grenzwertes und stellen dennoch eine enorme Belastung für mich und vor allem meine Kinder dar.

Ich hoffe mit meiner Eingabe auf Verständnis getroffen zu haben.

Seitens der Privatperson 1 werden Auflagen und Einwende gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Die von privater Seite eingegangene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage wurde in Ihrer Größe gegenüber den Vorentwurfsplanungen überarbeitet. Eine entsprechende Neuermittlung der zu erwartenden Blendungen auf umgebende Wohnbebauung wurde demnach geprüft und ist in den Entwurfsunterlagen samt überarbeiteten Blendgutachten enthalten.

Das Gutachten zeigt, dass in der Ortschaft Lauenhain nur geringfügige Blendwirkungen durch die geplante Photovoltaikanlage auf Wohnhäuser zu erwarten sind. Diese Blendwirkungen sind als vertretbar zu bewerten, da die Grenzwerte des LAI-Leitfadens deutlich unterschritten werden.

Obwohl die Blendwirkungen geringfügig (vertretbar) ausfallen, könnten sie zusätzlich durch geeignete Sichtschutzmaßnahmen nahezu vollständig unterbunden werden. Dies gilt selbst für den hypothetischen Fall, dass die umgebenden Waldflächen entfernt würden. Dies ist beispielsweise durch Blendschutzvorhänge der geplanten Einzäunung möglich und dem Vorhabenträger überlassen.

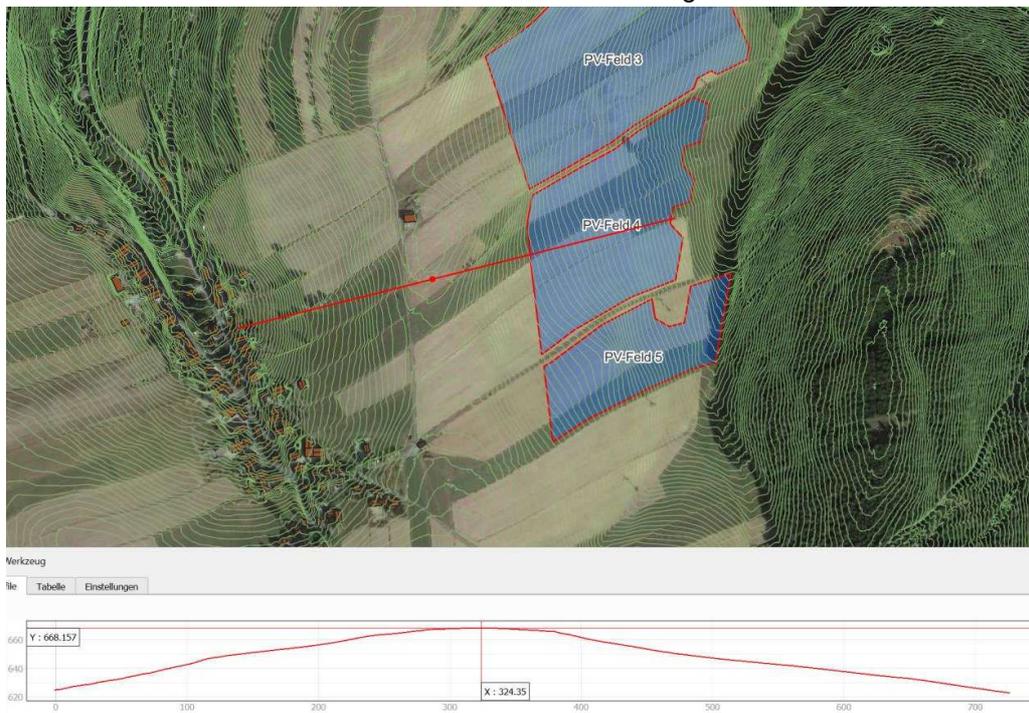
Der umliegende Straßenverkehr auf den relevanten Straßen wird durch die PVA nicht beeinträchtigt.

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“

Die PV-Felder 3, 4 und 5 sind von der Ortschaft aus nicht einsehbar, da sie sich hinter einer Geländeerhöhung befinden. Für die Version 2.0 des Gutachtens wurde ein detailliertes 3D-Modell der gesamten Photovoltaikanlage sowie der Umgebung, einschließlich aller Gebäude der Ortschaft, erstellt. Mit dem 3D-Modell konnte zudem ermittelt werden, dass auch aus den oberen Stockwerken der Wohnhäuser kein Sichtkontakt zu den PV-Feldern 3, 4 und 5 besteht.

Daher können diese Felder bei der weiteren Betrachtung vernachlässigt werden, da Reflexionen von diesen Feldern auf die Wohnhäuser ausgeschlossen werden können.



Fazit:

Das Gutachten schlussfolgert, dass die geplante Photovoltaikanlage in Bezug auf den Blendschutz problemlos in die Umgebung integriert werden kann. In der Berechnungssimulation wurden Hindernisse wie beispielsweise Bäume nicht berücksichtigt. Sämtliche Grenzwerte werden eingehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme der Privatperson 1 zur Kenntnis. Die überarbeiteten Unterlagen und das neue Blendgutachten werden erneut ausgelegt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

II. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN & SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE MIT EINWÄNDEN

Den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurde in der Zeit vom 11.09.2023 bis 10.10.2023 Gelegenheit gegeben, um zu der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Folgende Stellungnahmen sind hierzu eingegangen.

2. Kreisbrandinspektor Kronach, Schreiben vom 20.08.2023, eingegangen am 24.08.2023

8* 24.7.23

Harald Schnappauf

Kreisbrandinspektor im Landkreis Kronach
Brandschutzdienststelle Landkreis Kronach



KBI Harald Schnappauf • Wiesenstraße 16 • 96367 Tschirn

IBW

Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG

Schillerstraße 33

95346 Stadtsteinach

Wiesenstraße 16
96367 Tschirn

Tel.priv.: 09268/6856
Tel.dienstl.: 0951/9530-4115
Handy: 0171/4824798
harald.schnappauf@kfvke.de

Datum: 20.08.2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
KBI III

**Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o. g. Vorhaben danken wir Ihnen. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes und die Personenrettung durch die Feuerwehr.

Gepplant ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2 im Parallelverfahren.

Die Feuerwehr ist grundsätzlich in der Lage, den Brandschutz und die Personenrettung zu ermöglichen, wenn für ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten, die erforderlichen baulichen Voraussetzungen und genügend Löschwasser gesorgt wird.

Die Zufahrten und Straßen müssen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes geeignet (befestigt) sein. Eine durchgehende Mindestbreite der Straßen und Wege für die Einsatzfahrzeuge von mind. 3,00 m ist einzuhalten, soweit sie geradlinig geführt

werden. In Krümmungs- bzw. Kurvenbereichen sind entsprechende Aufweitungen vorzusehen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei Begrenzungen durch Zäune, Bewuchs, Lichtmasten o. ä. der für den Feuerwehreinsatz erforderliche Arbeitsraum nicht beeinträchtigt wird. Der frei zugängliche Arbeitsraum muss eine Breite von mind. 4 m betragen. Bei nur einspurig befahrbaren Straßen sind in Abständen von ca. 100 m Ausweichstellen vorzusehen, die eine Breite von mind. 3 m aufweisen müssen. Die Zufahrten und Straßen müssen geeignet sein, die Verkehrslasten der Fahrzeuge aufzunehmen (DIN 14090, mind. 16 t). Sind die Straßen als Stichstraßen ausgeführt, so ist am Ende der Straße eine entsprechend befestigte Wendemöglichkeit zu schaffen. Die Sicherstellung der Straßen und Zufahrten hat jahreszeitlich unabhängig zu erfolgen.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Erschließung über bestehende Wege, Anliegerwege und Straßen erfolgt. Die Erschließung ist auf die oben genannten Vorgaben zu prüfen.

In der geplanten Photovoltaik-Anlage sind brandlastfreie befahrbare Streifen durch den Errichter bzw. Betreiber der Anlage sicherzustellen. Diese sind im zu erstellenden Feuerwehrplan darzustellen.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung hat nach den Anforderungen der Technischen Regel Arbeitsblatt W 405 (DVGW), Tabelle 1 mit dem Richtwert von 48 m³ für eine Löschzeit von zwei Stunden zu erfolgen. Die Löschwasserversorgung muss durch Hydranten mit einem Fließdruck von mind. 1,5 bar erbracht werden. Die Hydranten sind in Abständen von ca. 100 m anzuordnen. Es sind möglichst Überflurhydranten nach DIN 3232 zu verwenden. Werden Unterflurhydranten verwendet, so müssen diese der DIN EN 14339 entsprechen und sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Überprüfung und Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung obliegt der zuständigen Gemeinde bzw. dem jeweils zuständigen Versorgungsunternehmen. Die Anordnung der Hydranten hat in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle zu erfolgen. Ist die Löschwassermenge durch das öffentliche Leitungsnetz nicht sicherzustellen, so ist zum Erreichen der notwendigen Löschwassermenge die Anordnung von Löschwasserbehältern notwendig. Die Löschwasserbehälter müssen nach DIN 14230 hergestellt werden. Die Anordnung der Löschwasserbehälter hat in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle zu erfolgen. Die Wasserentnahmestellen sind im zu erstellenden Feuerwehrplan darzustellen.

Die geforderte Löschwasserversorgung ist nicht nur für den Bereich der Photovoltaik-Anlage angeführt, sondern insbesondere auch um im Umfeld der Anlage, bei einem möglichen Brandereignis ausgehend von der Photovoltaik-Anlage, ausreichend Löschwasser zur Verfügung zu haben.

Für das geplante Bauvorhaben ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen. Die notwendigen Unterlagen sowie die zugehörigen Eintragungen sind vom Betreiber zu erstellen.

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

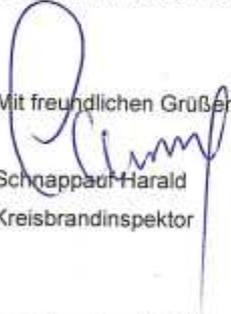
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“

Die Aufstellung der Feuerwehrpläne ist in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle durchzuführen. Auf die TV-F-LKR-KC Landkreis Kronach (Download unter: <http://www.kfv-kronach.de/index.php/downloadslinks/brandschutzdienststelle.html>) wird verwiesen. Die Feuerwehr ist in die örtlichen Begebenheiten einzuweisen. Die notwendigen Abstimmungen und die Möglichkeiten zur Ortsbegehung sind vom Betreiber sicherzustellen. Im Feuerwehrplan sind die zentralen Abschaltmöglichkeiten bzw. die Übergabepunkte der Photovoltaik-Anlage darzustellen. Weiterhin sind diese Punkte örtlich durch geeignete Mittel darzustellen und zu beschildern.

Eine detaillierte Beurteilung erfolgt nach Vorlage der Genehmigungsplanung bzw. nach Vorlage des Brandschutzkonzeptes für das genannte Bauvorhaben. Wir bitten um rechtzeitige Einbindung der Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle in der Genehmigungsplanung bzw. Detailplanung.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage entsprechend der gültigen Vorschriften und Vorgaben errichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen


Schnappaur Harald
Kreisbrandinspektor

In Abdruck an KBM Harald Meyer

In Abdruck an FF Lauenhain

In Abdruck an FF Ludwigsstadt

Seitens des Kreisbrandinspektors werden mehrere Auflagen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

In Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehrdienststelle ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage ein Feuerwehrplan zu erstellen. Öffentlich zugängliche bzw. befahrbare Wege werden durch das Vorhaben nicht geändert und in ihrem Bestand nicht verändert. Ein evtl. Ausbau der angrenzenden Straßen bzw. ist durch den Vorhabenträger in den Bereichen geplant, wo dies aus Gründen der Zugänglichkeit zum PV-Park nötig ist. Diese Wege werden bei Bedarf nach den Vorhaben der Brandschutzdienststelle und dem zu erstellenden Feuerwehrplan hergestellt und witterungsunabhängig in Stand gehalten.

Interne Erschließungswege mit brandlastfreien Streifen werden im Feuerwehrplan dargestellt.

Weiterhin ist vor Inbetriebnahme des Photovoltaikparks eine Begehung mit der zuständig Brandschutzdienststelle vor Ort durchzuführen.

Der Feuerwehrplan ist vor Inbetriebnahme des Parkes durch die zuständige Brandschutzdienststelle frei zu geben.

Ein Brandschutzkonzept wird durch den Vorhabenträger in Zusammenarbeit mit dem Kreisbrandinspektor erarbeitet und vor Inbetriebnahme des Parkes abgestimmt. Hierin enthalten werden neben den Alarmierungswegen im Brandereignis auch die Festlegung zur Toröffnung, Totschaltung der Anlage usw. geregelt.

Zur Sicherung der Löschwasserversorgung wurden zwischen Vorhabenträger und Kreisbrandinspektor bereits Abstimmungen getroffen. Eine geforderte Löschwassermenge von 48m³ über 2 Stunden hinweg ist aufgrund der Lage der Anlage nicht möglich. Nach Rücksprache mit dem Kreisbrandinspektor sind jedoch in näherer Umgebung zur PV-Anlage Feuerwehren in Zuständigkeit, die wasserführende Fahrzeuge besitzen und somit ein Übergreifen eines evtl. Brandereignisses an Feld und Wald möglichst verhindern können. Letztlich ist jedoch der Betreiber alleine für Bevorratungen an Löschwasser verantwortlich. Dies wird auch im Begründungsteil der Bauleitplanung übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Kreisbrandinspektors vom 20.08.2023 zur Kenntnis. Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 sowie ein Brandschutzkonzept ist zu erstellen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

3. Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 09.08.2023, eingegangen per Email am 09.08.2023



DB AG - DB Immobilien
Barthstr. 12 • 80339 München

IBW
Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Barthstr. 12
80339 München
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Frau Christina Raba
christina.raba@deutschebahn.com
Telefon: 089 1308 84057

Allgemeine Mail-Adresse:
ktb.muenchen@deutschebahn.com

Aktenzeichen: BA-BY-23-163802

09.08.2023

Ihr Zeichen/Datum/Bearbeitung: Ihre Mails vom 04.08.2023, Herr Weber

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“ Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

**Strecke 5010 Hochst-Markt. – Probstzella / bei ca. km 45,5 / abseits der Bahn
110-kV-Bahnstromleitung Nr. 317 Steinbach a.W. – Weimar im Bereich der Maste Nr. 8678
bis Nr. 8683**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Deutschen Bahn AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zur oben genannten Bauleitplanung.

Der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes kann aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen in der vorgelegten Form **nicht zugestimmt** werden.

Das Planungsgebiet der PV-Anlage wird durch den Schutzstreifen der planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 317 Steinbach a. W. - Weimar im Bereich der Mastfelder Nr. 8678 bis 8683 tangiert. Der Bestand und Betrieb der Leitung muss zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein. Die Leitungstrasse sowie die Maststandorte sind aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzert

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Marin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Seite 1 / 3



Der Schutzstreifen (Baubeschränkungszone) der Leitung beträgt 30 m beiderseits der Leitungsachse. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse. Da nach DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) Mindestabstände zu den Leiterseilen gefordert werden, sind die Unterbauungs- und Aufwuchshöhen im Schutzstreifenbereich beschränkt. Innerhalb des Schutzstreifens unterliegen die Grundstücke Nutzungsbeschränkungen, welche sich sowohl aus der öffentlich-rechtlichen als auch aus der privatrechtlichen Sicherung der Hochspannungsleitung begründen.

Unsere Prüfung gemäß den einschlägigen Vorschriften hat ergeben, dass die Errichtung einer PV-Anlage innerhalb des Planungsgebietes nur unter Einhaltung der folgenden Auflagen genehmigungsfähig ist:

1. Von Mast Nr. 8678 bis 8683 (siehe beiliegenden Lageplanausschnitt) muss - zur Gewährleistung der Instandhaltbarkeit unserer Hochspannungsleitung - der Abstand zwischen den geplanten baulichen Anlagen (Photovoltaikmodule und Nebenanlagen) und der Leitungsachse der 110-kV-Bahnstromleitung mindestens 15,5 m betragen.
2. Die Begehrbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten muss jederzeit gewährleistet sein. Für den Fall eines möglichen Störungseinsatzes an der Hochspannungsleitung sind etwaige Einzäunungen so auszuführen, dass diese für die Durchfahrt eines Einsatzfahrzeuges zerstörungsfrei geöffnet und geschlossen werden können.
3. Gewollter Aufwuchs darf im Bereich des Schutzstreifens von 30 m beiderseits der Leitungsachse keine größere Höhe als 3,5 m über Erdoberkante erreichen.
4. Die vorgenannten Auflagen sind in die Festsetzung des Flächennutzungs- sowie Bebauungsplanes aufzunehmen.
5. Die dementsprechend überarbeiteten Pläne bzw. Unterlagen sind uns erneut zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Nachfolgende allgemeine Auflagen und Hinweise sind stets zu beachten und bei der Planung des Vorhabens zu berücksichtigen:

1. Bauten, An- und Aufbauten oder Anlagen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur nach Prüfung (DIN VDE 0210 / EN 50341 und DIN VDE 0105) und Zustimmung durch die DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.
2. Für Nutzungseinschränkungen, welche sich für die Photovoltaikanlage aus einem durch unsere Anlage oder bei Instandhaltungsmaßnahmen ggf. verursachten Schattenwurf ergeben, übernehmen wir keine Haftung.
3. Wir weisen darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Außerdem muss unter den Leiterseilen unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Dieses bitten wir vor allem im Bereich von Gebäuden, Anlagen, Zufahrtsstraßen und Stellplätzen von Kraftfahrzeugen zu beachten. Für witterungs- und naturbedingte Schäden übernehmen wir keine Haftung.
4. Beim Einsatz eines Turmdrehkranes, Autokranes oder einer Betonpumpe innerhalb der Baubeschränkungszone müssen der Aufstellort, die Auslegerhöhe und der Schwenkbereich mit der DB Energie GmbH abgestimmt werden.
5. Die Schwenk- und Bewegungsmöglichkeit aller Baugeräte (inkl. jeglicher Lasten, Trag- und Lastaufnahmemittel etc.) ist so einzuschränken, dass eine größere Annäherung als 5 m zu den Leiterseilen der 110-kV-Bahnstromleitung auszuschließen ist. Dabei ist zu beachten, dass alle möglichen Bewegungen der Leiterseile hinsichtlich ihrer Ausschwing- und Durchhangverhalten in Betracht gezogen werden müssen. Die Sicherheitsvorschriften gemäß aktueller DIN VDE 0105 sind stets zu beachten.
6. Wir weisen darauf hin, dass eine Abschaltung der Leitung aufgrund der ständig sicherzustellenden Bahnstromversorgung nicht möglich ist. Dies bitten wir bei den



- Planungen zur Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen zu berücksichtigen.
7. Kosten, die der DB Energie GmbH oder einer beauftragten Instandhaltungsstelle für eventuell notwendige Abschalt- und Sicherungsmaßnahmen entstehen, werden dem Veranlasser der Baumaßnahme in Rechnung gestellt.
 8. Feuergefährliche, sprenggefährliche und zum Zerknall neigende Stoffe dürfen im Leitungsbereich weder in Gebäudeteilen noch im Freien gelagert werden.
 9. Ein ggf. zusätzlich erforderlicher Schutzabstand für Brand-Lösch-Maßnahmen ist von der zuständigen Brandschutzbehörde festzulegen.
 10. Die bestehenden Dienstbarkeiten müssen auf ggf. neu gebildete Grundstücke übertragen werden.
 11. Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass in unmittelbarer Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfangs ist möglich. Die Bestimmungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden von unseren Leitungen eingehalten. Wir bitten auch eventuelle spätere Mieter des Objektes auf die Beeinflussungsgefahr frühzeitig und in geeigneter Weise hinzuweisen. Es obliegt den Anliegern, für Schutzvorkehrungen zu sorgen.
 12. Bei Durchführung der Bauarbeiten sowie im Rahmen von späteren Instandhaltungsarbeiten an der Photovoltaikanlage ist das beiliegende Unfallmerkblatt zu beachten.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Raba, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

i.V. **Stefanie
Fleckenstein**
Digital unterschrieben
von Stefanie
Fleckenstein
Datum: 2023.08.09
12:23:45 +02'00'

i.A. **Christina
Raba**
Digital unterschrieben
von Christina Raba
Datum: 2023.08.09
09:19:12 +02'00'

Anlagen:
Lageplan
Merkblatt

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



DB Energie GmbH
Regionalbereich Süd
I.ET-S-S 3
Fachbereich Bahnstromleitung

Merkblatt

über Unfallgefahren bei Bauarbeiten in der Nähe von 110 kV-Hochspannungsleitungen der DB Energie GmbH (DB Energie).

Zur Vermeidung von Unfällen, die durch unzulässige Annäherung an unsere Hochspannungsleitungen entstehen können, sind folgende Sicherungsmaßnahmen zu beachten:

1. Bei allen Bauarbeiten sind die in den einschlägigen VDE-Normen (insbesondere VDE 0105-100) und berufsgenossenschaftlichen Richtlinien (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und BGV C22) festgelegten Schutzabstände zu den Leiterseilen der 110 kV-Hochspannungsleitungen einzuhalten.

Der Bauherr/Bauunternehmer hat sicherzustellen, dass die nachfolgenden Sicherheitshinweise allen auf der Baustelle tätigen Personen wie z.B. Bauleiter, LKW-Fahrer, Kranführer, Baggerführer, insbesondere jedoch den Arbeitsverantwortlichen zugänglich sind. Weiterhin hat er dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiter und/oder beauftragte Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu beaufsichtigen sind.

Für den Bauherrn/Bauunternehmer besteht vor Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen eine Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

2. Bauten oder Anlagen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit schriftlicher Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Zur Umsetzung der im Rahmen unserer Stellungnahme zur Bauanfrage erteilten Auflagen besteht für den Bauherrn ergänzend die Möglichkeit einer örtlichen Anlageneinweisung durch einen unserer nachfolgend aufgeführten Anlagenmeister. Die Verantwortung zur Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände bzw. in unserer schriftlichen Stellungnahme ggf. mitgeteilten Arbeitsgrenzen verbleibt jedoch immer beim Bauherrn/Bauunternehmen.

Bereich Unterfranken:	Herr Schutte-Kürster	(0170) 8506115
Bereich Oberfranken und nördliches Mittelfranken:	Herr Gomar	(0160) 97430700
Bereich Oberpfalz und nördliches Niederbayern:	Herr Graser	(0171) 9743427
Bereich Mittelfranken und nördliches Oberbayern:	Herr Feuerer	(0160) 97443496
Bereich Schwaben und westliches Oberbayern:	Herr Grüttner,	(0160) 97443500
Bereich Niederbayern und östliches Oberbayern:	Herr Zarnekow	(0160) 97440542
Bereich südliches Oberbayern:	Herr Koutoufas	(0160) 97448846

Personen, Baumaschinen (Kran, Bagger etc.), Gerüste oder sonstige Gegenstände dürfen gemäß den unter 1. genannten Richtlinien bei einer Betriebsspannung

bis 110 kV (trifft grundsätzlich bei Bahnstromleitungen zu) **keinesfalls näher als 3,00 m** an die Leiterseile heranreichen.

Nach den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen sollte allgemein ein Abstand von 5 m nicht unterschritten werden!

Ebenso ist zu beachten, dass der Seildurchhang und der damit verbundene Bodenabstand zur Freileitung witterungs- und belastungsabhängig sind und sich erheblich ändern können. Zusätzlich ist auch das Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen. Bei Unterschreitung der Schutzabstände besteht Lebensgefahr!

3. Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden.
4. Anker und Zugseile der Baumaschinen sind so zu sichern, daß sie bei evtl. Bruch nicht in die Hochspannungsleitung schnellen können.

5. Verankerungen der Kräne sind so anzubringen, daß ein Kippen in Leitungsrichtung mit Sicherheit verhindert wird.
6. Die Ausleger, Drehkränze, Laufkatzen der Arbeitsmaschinen/Baukräne sind so zu arretieren, dass das unbeabsichtigte Einschwenken bzw. Fahren in die Hochspannungsleitungen unmöglich ist.
7. Das Bedienpersonal auf der in Verbindung mit einem Hochspannungsleiterseil gekommenen Arbeitsmaschine muss Ruhe bewahren und darf die Maschine nicht verlassen. Das Personal darf keinesfalls eine unter Spannung geratene Arbeitsmaschine berühren. Im Umkreis von 20 m stehende Personen dürfen wegen Schrittspannungsgefahr den Standort vor Gefahrbeseitigung nicht verlassen.

Beim Absteigen vom Fahrzeug besteht Lebensgefahr

8. Das Fahrzeug ist entweder mit eigenem Antrieb aus dem Gefahrenbereich der Hochspannungsleitung herauszufahren oder es ist solange zu warten, bis die unten genannte Stelle die Freischaltung - d.h. Abschaltung der Hochspannungsleitung - bestätigt hat. Das Bedienpersonal darf die Arbeitsmaschinen erst verlassen, wenn zweifelsfrei sichergestellt ist, dass das Gerät spannungsfrei ist.
9. Das Betreten der Umgebung herabfallender unter Spannung stehender Leitungen ist lebensgefährlich (Schrittspannung).

Von der am Boden liegenden Freileitung ist daher ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten

Hat die betreffende Leitung Berührung mit Metallteilen wie Zäunen, Geländer, Baumaschinen usw., so ist von diesen Teilen ebenfalls der entsprechende Abstand einzuhalten.

10. Da jede Erhöhung des Terrains unter der Leitungstrasse zur Verringerung des Bodenabstandes zu den spannungsführenden Leiterseilen führt, besteht dabei zudem die Gefahr, dass dadurch der notwendige Sicherheitsabstand zur Leitung unterschritten wird.
11. Werden anlässlich von Aushubarbeiten Masten beschädigt, ist die unter Punkt 2 genannte Stelle sofort zu verständigen.

Im Falle einer **Leitungsberührung** oder eines **Unfalls** im erwähnten Zusammenhang bitten wir um sofortige telefonische Verständigung folgender Stelle:

DB Energie GmbH
Schaltbefehlsstelle Frankfurt

Tel.: 0800 100 9868 (gebührenfrei)

Würdigung des Sachverhalts:

Die genannten Auflagen zum Schutzzonenbereich der Freilandleitung werden in den Entwurfsunterlagen berücksichtigt. Entsprechende textliche Festsetzungen in der Planurkunde und dessen Begründung ergänzt.

Weiterhin gegebene Hinweise werden ebenfalls in die Unterlagen übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 09.08.2023 zur Kenntnis. Gegebene Hinweise werden dem Vorhabenträger mitgeteilt. Auflagen werden in die Bauleitplanung übernommen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

4. Regierung von Oberfranken, Schreiben vom 18.09.2023, eingegangen per Email am 18.09.2023

mail@ib-weber.gmbh

Von: Vos, Jochen, Dr. (Reg Oberfranken) <Jochen.Vos@reg-ofr.bayern.de>
Gesendet: Montag, 18. September 2023 08:03
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: BLP PV Lauenhain 2, St. Ludwigsstadt - Ihr Schr. v. 04.08.23

Guten Morgen erneut, sehr geehrter Herr Weber,

auch hierzu sind generelle Einwände von hier aus nicht veranlasst.

Folgende Anmerkungen zu agrarstrukturellen Belangen:

Hinsichtlich der Bonität der Flächen erscheint das Gebiet für eine FFPVA geeignet.

Es wird beschrieben, dass nach Rückbau der Photovoltaikanlagen die Flächen wieder vollumfänglich der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können. Das scheint für die vorgesehene Eingrünung mit Hecken zumindest fraglich, da Hecken nach dem Bay-NatSchG nicht entfernt werden dürfen. Anstelle einer Strauchhecke wird deshalb die Anlage reversibler Heckenersatzbiotope, etwa Agroforststreifen mit stufiger Nutzung und Blühstreifen empfohlen.

Eine zu rodende Fläche konnte nicht gefunden werden; hier liegt offensichtlich eine Verwechslung mit der ebenfalls vorgelegten Planung Lauenhain 1 (8314.3-104-7) vor, bei der eine Teilfläche von Flur-Nr. 145 Gmkg. Lauenhain zur Rodung vorgesehen ist.

Wir bitten um Berücksichtigung.

Vielen Dank und freundliche Grüße

Dr. Jochen Vos

Regierung von Oberfranken
Sachgebiet 24
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
Tel. : 0921 604-1485
Fax. : 0921 604-41258
Jochen.Vos@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Seitens der Regierung von Oberfranken werden Auflagen und Hinweise gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Die Eingrünung der Anlage erfolgt als 3-reihige Strauchhecke ohne Bäume, um einen Schattenwurf auf die nachbarschaftlichen landwirtschaftlichen Flurstücke und damit eine erheblichen Ertragseinbuße (vgl. ABGBG Art. 48) zu vermeiden.

Der Hinweis im Bezug auf die vollumfängliche Rückführung der Flächen für den Ackerbau nach dem Rückbau wird zu Kenntnis genommen und wurde eingehend auf Umsetzung geprüft. Die Anlage eines Agroforststreifens anstelle der geplanten Hecken zur Einbindung (=Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild) ist hierbei in Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen.

Die Heckenpflanzung erfolgt entlang von Wegen und Flurgrenzen, so dass eine ökonomische Bewirtschaftung nach dem Rückbau möglich ist.

Ziel der Anlage von Agroforststreifen ist eine Aufforstung mit schnellwachsenden Baumarten (v.a. Eschen, Pappeln, Weiden, Birken, Robinie Schwarzerle, etc.) und die stete Ernte mit variablen Umtriebszeiten. Der Ackerstatus kann so erhalten werden, die KUP erhalten keinen Schutz im Sinne des Art. 16 BayNatSchG (Verbot der Rodung, ... von Hecken in freier besonderen Artenschutz, Vertikale, geschlossene Baumstrukturen bedingten eine signifikante Vergrämungswirkung für vorhandene Wiesen-/Bodenbrüter auf Nachbarflächen. Insofern erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Eingrünung in Form von (niedrigen) Strauchhecken ohne Baumanteil. Einer Nutzung in Form von Kurzumtriebsplantagen ist von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde daher aus o.g. Gründen nicht festzusetzen.

Des Weiteren erfolgt die Eingrünung zur Einbindung des Eingriffes in das Landschaftsbild. Hierfür ist eine in der Kulturlandschaft „übliche“ Form umzusetzen, was ein monokultureller Agroforststreifen nicht darstellt. In der Richtlinie zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR) des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von 04.02.2015 (AIIMBl. S. 177) wird dieser Sachverhalt explizit behandelt. Nach Pkt. 2.3 Gefährdung wesentlicher Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann die Anlage einer KUP demzufolge im Widerspruch zu anderen Rechtsvorschriften stehen. Im vorliegenden Verfahren handelt es sich um Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG. Für die Anlage einer KUP im Landschaftsschutzgebiet wäre demnach eine Zulassung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Schutzziele zu prüfen. Die Untere Naturschutzbehörde sieht auf Nachfrage eine Vereinbarkeit als nicht gegeben an.

In Abwägung wird daher aufgrund der wesentlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsschutzgebiete § 26BNatSchG) während der Dauer des Eingriffs auf die Anlage von KUP verzichtet.

Für etwaige Folgenutzungen (bzw. Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung) sind die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzes zu beachten. Eine Festsetzung, die die gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft setzt, ist nicht möglich.

Im Einzelfall ist unter den naturschutzrechtlichen Ausnahmenvoraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 BayNatSch bzw. des § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer einzelfallbezogenen Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. des § 44 BNatSchG möglich. Daneben kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den genannten Verboten erteilt werden. Diese gesetzlichen Vorgaben müssen im Hinblick auf die Folgenutzung der Fläche nach Rückbau einer PV-Freiflächenanlage beachtet werden (Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Stand 10.12.2021 Pkt. 1.8 Rückbau von PV-Anlagen S. 22).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken vom 18.09.2023 zur Kenntnis. Eine Änderung der Festsetzungen erfolgt in der Abwägung mit den besonderen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“

5. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 06.10.2023, eingegangen am 10.10.2023

z. 10.10.23

Wasserwirtschaftsamt
Kronach



WWA Kronach - Postfach 11 27 - 96324 Küps

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Ihre Nachricht
04.08.2023

Unser Zeichen
5-4621-KC-11112/2023

Bearbeitung +49 9261 502-301
Dr. Matthias Schreplemann

Datum
06.10.2023

**Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt;
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung
eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – So-
larpark Lauenhain 2“ gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelver-
fahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB auf den Flurnummern der Gemarkung Lauen-
hain: 343, 343/2, 348, 349, 356, 357, 363, 364, 365, 369, 370, 371, 372, 377, 378,
379, 380, 387, 392 (Teilfläche), 393, 401, 402, 404, 405.
Auslegung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §
3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

1. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen, vorsorgender Bodenschutz

1.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb uns bekannter Altlastenflächen. Schadensfälle aus Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind uns im betroffenen Gebiet ebenfalls nicht bekannt.

Wasserwirtschaftsamt Kronach



Standort
Kulmbacher Straße 15
96317 Kronach

Telefon / Telefax
+49 9261 502-0
+49 9261 502-150

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-kc.bayern.de
www.wwa-kc.bayern.de

- 2 -

Hinsichtlich etwaiger weiterer, ggf. noch nicht kartierter Altlasten wird dem Vorhabensträger ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kronach empfohlen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen.

1.2 Vorsorgender Bodenschutz

1.2.1 Allgemeine Vorgaben

Mit Schreiben 52b-U4521-2020/1-67 vom 09.02.2022 wurde das gemeinsame Rundschreiben des StMB in Abstimmung mit dem StMUV zum Thema „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bau-rechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf bekanntgegeben und um Beachtung gebeten. In den Hinweisen des Schreibens wird auf folgendes hingewiesen:

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn

- (a) geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind, und
- (b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange z.B. Bodenschutz nicht beeinträchtigt.

Grundsätzlich nicht geeignete Standorte sind in Nr. 1 der Anlage (Ausschlussflächen) genannt. Diese Standorte sind für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus rechtlichen und / oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet. In diesen Bereichen sind insbesondere schwerwiegende und langfristig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Daraus folgt, dass der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen öffentliche Belange grundsätzlich entgegenstehen. Dazu gehören

- Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann
 - ⇒ Diese liegen hier nicht vor.
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG.
 - ⇒ Diese liegen hier nicht vor.

- 3 -

- Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität
⇒ Diese liegen hier nicht vor.

Durch den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen öffentliche Belange, z. B. der Bodenschutz, nicht beeinträchtigt werden oder entgegenstehen. Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in §5 BBodSchV geregelt. Bei der Verwendung von herkömmlich verzinkten Ramppfählen mit entsprechend hohen Bodenberührflächen pro Flächeneinheit ist mit Zusatzbelastungen des Bodens und ggf. des Sickerwassers zu rechnen (vgl. auch https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf). Dies kann standörtlich variieren und wäre Gegenstand einer Einzelfallbetrachtung. In der „Musterempfehlung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ sind fachliche und rechtliche Hintergründe aufgeführt. Für die hier vorliegenden Standorte ist insbesondere eine mögliche Grundwasserbelastung von Bedeutung.

1.2.2 Empfehlungen und Vorgaben für den vorliegenden Standort

Geologisch liegt der Standort laut dGK25 im Bereich einer Wechsellagerung von Grauwacken, Ton- und Siltschiefern. Bodenkundlich ist laut UEBK25 mit flachgründigen und skelettreichen Braunerden zu rechnen, die zur Versauerung neigen.

Hinsichtlich der Hintergrundwerte ist der Standort der BAG 59 (Vollzugshilfe Hintergrundwerte) zuzuordnen. Bei landwirtschaftlichen Böden ist hier mit einer Überschreitung der Vorsorgewerte für Nickel, Blei und Zink, vereinzelt Cadmium und Kupfer, zu rechnen.

Die beplanten Flächen sind mäßig bis stark geneigt und es kann sich bei Starkregen erhöhter Oberflächenabfluss und evtl. Erosion bilden.

In vielen Bereichen befinden sich die Tropfkanten mehr oder weniger in Abflussrichtung. Hier können sich somit bei Starkregen erhöhter Oberflächenabfluss und Erosionsereignisse bilden. Es sind abflussverzögernde Maßnahmen zu ergreifen.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),
- DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau) und
- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des § 8 ff. BBodSchV zu beachten.
- Eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 ist grundsätzlich bei Eingriffen > 0,5 ha zu beteiligen.

- 4 -



Aufständigung Modulreihen: Höhenlinien aus DGM1 (mit flow accumulation); voraussichtliche Fließwege bei Starkregen (rote Pfeile)

Wegen der standörtlichen Gegebenheiten sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Verwendung von wirkstabilen Korrosionsschutzlegierungen für Montage und Befestigung (Rammpfähle) der Module und sonstige oberirdische Befestigungselemente (Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen, z.B. Magnelis®, WZM® Wuppermann, o.ä.).
- Wegen des skelettreichen und teilweise scharfkantigen Untergrundes, sowie des teilweise flachgründigen Untergrundes, ist ein Vorbohren bzw. Vorrammen erforderlich, da ansonsten mit erhöhtem Abrieb der Beschichtung zu rechnen ist. Die Tiefe der Verankerung ist auf das statisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken (möglichst nicht tiefer als 1,3 m).

- 5 -

Eventuell sind neuartige Verankerungstechniken vorteilhaft wie Spinnankersysteme (z. B. „TreeSystem“© o. ä.).

- Die Tiefe der Kabelgräben ist auf 80 cm zu begrenzen und sie sollen möglichst quer zum Hangabfluss errichtet werden.
- Die Kabelgräben sind schichtenweise wieder mit Unterboden und Oberboden herzustellen. Es darf keine nachhaltige Schwächung der Deckschichten eintreten.
- In bestimmten Bereichen (von der bodenkundlichen Baubegleitung festzulegen) sind Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen zu treffen.
- Der Bau und Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.
- Werden die oben angeführten Punkte nicht durchgeführt, müssen alle Verfahrensschritte und Maßnahmen der Einzelfallprüfung (siehe Musterempfehlung, Punkte III. bis VI.) durchgeführt werden.

Eine bodenkundliche Baubegleitung hat die Einhaltung der DIN-Vorschriften sicherzustellen. Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken. Die bodenkundliche Baubegleitung soll auch die Maßnahmen zur Verringerung des Oberflächenabflusses planen und durchführen. Dabei sollen möglichst schonende Bodeneingriffe erfolgen.

Ziel muss es sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. Daneben ist bei Starkregen einem erhöhten Oberflächenabfluss zu begegnen.

Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder vorgeschlagener Wasserschutzgebiete und auch außerhalb von wasserwirtschaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für die Wasserversorgung.

In der Regel ist für den Betrieb der Photovoltaikanlage kein Wasseranschluss erforderlich. Sollte dies dennoch der Fall sein, so bitten wir dies mit dem Träger der Wasserversorgung (ZV Wasserversorgung Frankenwaldgruppe) abzustimmen.

- 6 -

Angaben über detaillierte Grundwasserstände im Vorhabensbereich liegen uns nicht vor. Im äußersten östlichen Bereich sind sog. Grundwasserböden (Bodenkomplex der Gleye aus sandig, untergeordnet kiesig- bzw. grusig-sandigen Talsedimenten) kartiert, bei denen flach anstehendes Grundwasser (0 bis ca. 2 m Tiefe) zu erwarten ist.

Einen evtl. erforderlichen Feuerschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat und dem ZV zur Wasserversorgung der Frankenwaldgruppe abzustimmen.

3. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

- Allgemeines

Durch die geplante Ausweisung von Sonderbauflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird ein Schmutzwasseranfall nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten sein. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist bei nicht öffentlich entsorgten Bauvorhaben durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen.

Das von den Modulflächen ablaufende Niederschlagswasser soll über die belebte Oberbodenschicht in den Untergrund versickert werden. Kann die ordnungsgemäße Versickerung in den Untergrund nicht gewährleistet werden, ist durch den Vorhabensträger die Ableitung der zu entsorgenden Niederschlagswässer unbeschadet Dritter sicherzustellen.

Das Versickern bzw. Einleiten von Niederschlagswasser ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“ (NWFreiV) vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008. Diese Verordnung sowie die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) beschreiben die erlaubnisfreie Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser.

Für erlaubnispflichtige Einleitungen ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Rechtsbehörde einzureichen. Hierzu ist eine Entwässerungsplanung gemäß Merkblatt DWA-M 153 - Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser zu erbringen. Auf weitere Arbeitshilfen, wie DWA-A 117, DWA-A 118 und DWA-A 138 wird exemplarisch hingewiesen

- Reinigung der Photovoltaikmodule

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

- 7 -

- Verzinkte Flächen

Niederschlagswässer von verzinkten Flächenelementen sind infolge von Rücklösungsprozessen durch sauren Regen stark schwermetallbelastet. Durch eine Beschichtung der verzinkten Bleche (Pulverbeschichtung, Lackierung) kann eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers verhindert werden. Eine qualitative Behandlung der Dachflächenabwässer ist dann nicht erforderlich.

Bei starker Hangneigung sind gegen Bodenerosion entsprechend Punkt 4 oder dem Entwässerungsgutachten der Firma Sonnwin Photovoltaik entsprechende Gegenmaßnahmen vorzusehen.

4. Oberirdische Gewässer

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete oder festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Das Vorhaben liegt auch außerhalb des Bereichs von Fließgewässern.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich am östlichen Randbereich des Planungsgebiets ein wassersensibler Bereich (vgl. Umweltatlas Bayern, Themenbereich „Naturgefahren“ unter <https://www.umweltatlas.bayern.de/startseite/>) befindet, der den natürlichen Einflussbereich des Wassers kennzeichnet, in dem es zu einem erhöhten Wasserabfluss infolge von extremen Niederschlagsereignissen („Sturzflut“) kommen kann. Außerdem ist hier mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen.

Zudem wird in diesem Zusammenhang explizit auch nochmals auf den im Umweltbericht unter Kapitel 3.3.2 (s. S. 30f) erwähnten Nassbereich (auf den Flur-Nrn. 357, 364, 370 und 379 der Gem. Lauenhain) verwiesen. Ein Überstellen des Nassbereiches mit Modulen ist laut Umweltbericht (s. S. 34) nicht vorgesehen und sollte auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erfolgen.

Aus der Planung geht nicht hervor, was mit dem Niederschlagswasser geschehen soll, welches im Bereich der PV-Anlagen anfällt (ggf. Versickerung zwischen den Modultischen). Nach unserer Erfahrung bilden sich an den Traukanten der Modultische konzentrierte Niederschlagswasserabflüsse aus, welche aufgrund von Hangneigung bei Starkregenereignissen zu Bodenerosionen und Bodenablauffrinnen führen können.

Zur Reduktion des Oberflächenabflusses sind daher ggf. abflussverzögernde Maßnahmen vorzusehen. Dies können z.B. kleine, flache, mähbare Mulden sein, welche an geeigneten Standorten quer zur Fließrichtung angeordnet werden (vgl. auch Pkt. 1.2.2). An Geländetiefpunkten können z. B. im Randbereich der Anlagenfläche Aufwallungen oder Abfanggräben zum Rückhalt von oberflächlich abfließendem Wasser und abgespülten Oberboden vorgesehen werden. Das dort gesammelte Niederschlagswasser wäre dann schadlos zu versickern bzw. abzuleiten.

- 8 -

Nachteilige Auswirkungen auf das örtliche Abflussgeschehen und die Hochwasserrückhaltung sind grundsätzlich zu vermeiden.

Evtl. vorhandene weitere Entwässerungs- und Wegseitengräben sind in ihrer Funktion als lokale Vorflut zu erhalten oder wieder ausreichend hydraulisch leistungsfähig herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schrepfermann

Verteiler

1. Landratsamt Kronach, Sachgebiet Umwelt, Güterstraße 18, 96317 Kronach
2. Stadt Ludwigsstadt, Lauensteiner Straße 1, 96337 Ludwigsstadt
3. Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe, Ruppen 30, 96317 Kronach
4. Herrn Kreisbrandinspektor Harald Schnappauf, c/o StBA BA - SSt KC, im Hause

Seitens des Wasserwirtschaftsamts Kronach werden Auflagen und Hinweise gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Altlasten / schädliche Bodenveränderungen:

Das Wasserwirtschaftsamt teilt mit, dass das Vorhaben außerhalb bekannter Altlastenflächen liegt.

Die vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen.

Sollten bei den Erdbauarbeiten Boden-, Sicker- und Grundwasserbelastungen bzw. sonstige sensorische Auffälligkeiten festgestellt werden, ist umgehend das Landratsamt Kronach einzuschalten.

Vorbeugender Bodenschutz:

Bodenschutz: Die genannten Vorgaben zur Einhaltung maßgeblicher DIN-Vorschriften und sonstiger Vorschriften sowie bauliche Vorgaben werden berücksichtigt. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt angestoßen.

Die Vorgaben zur Bauausführung (Legierungen der Rammpfosten u.w.) werden in der Bauleitplanung übernommen und berücksichtigt.

Die Grundstückseigentümer sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete:

Dem gegebenen Hinweis zur Abstimmung mit dem zuständigen Kreisbrandrat wird nachgekommen (Erstellung eines Feuerwehrplanes).

Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung:

Häusliches Schmutzwasser fällt nicht an

Abwasserentsorgung/Gewässerschutz: Die genannten Hinweise sind bereits in den Unterlagen zur Bauleitplanung enthalten. Sollten dennoch (weitere bauliche) Maßnahmen für die ordnungsgemäße und unbeschadet Rechte Dritter für die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich werden, wird dies in Abstimmung mit dem WWA erfolgen und mittels wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren durchgeführt.

Oberirdisches Gewässer /Niederschlagswasser:

Das Gelände der geplanten PVA wurde ursprünglich intensiv für den Anbau unterschiedlicher Nutzpflanzen und Feldfrüchte (Acker) genutzt. Für die Betriebsdauer der PVA soll der Boden in eine Grasfläche/Wiese konvertiert werden. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen bei Freiflächenanlagen. Die Konvertierung des Bodens bringt Veränderungen im Kontext der Entwässerungsfähigkeit mit sich, welche im Folgenden dargestellt werden.

Grasflächen besitzen eine höhere Infiltrationskapazität (bessere Versickerungseigenschaft von Regenwasser) als Ackerland. Dies kann auf verschiedene Ursachen zurückgeführt werden. Zum Einen führt die regelmäßige Bewirtschaftung von Ackerflächen mit Feldmaschinen (Traktoren, etc.) zu einer höheren Bodenverdichtung. Zum Anderen akkumuliert eine Grasfläche mit der Zeit eine deutlich höhere Masse an organischem Material in der Bodenoberfläche, als dies beim annualen Anbau von Nutzpflanzen der Fall ist.

Organisches Material in der Bodenoberfläche fördert die Bildung von stabilen Porenstrukturen im Boden, was die Infiltrationskapazität erhöht. Außerdem stellt Boden mit einem hohen Anteil an organischem Material ein gutes Habitat für Bodenbiota wie Erdwürmer dar, welche die Porenbildung des Bodens weiter fördern. Zusätzlich bietet die flächendeckende und beständige Vegetation einer Grasfläche/Wiese der Bodenoberfläche Schutz vor niederschlagsbedingten negativen Einwirkungen (wie z. B. das Zerstören von Poren oder Bodenabtragung).

Wenn die Infiltrationsrate eines Bodens unter der lokalen Niederschlagsintensität liegt und der Boden ein Gefälle besitzt, kann niederschlagsbedingte Erosion (Abtragung von Boden durch Regenwasser) entstehen. Dem Bodenatlas der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe ist zu entnehmen, dass der Bodenabtrag des PVA-Geländes in der Nutzungsform als Acker sehr hoch ist. Dies ist während der Bauphase und des Betriebs zu beachten und durch entsprechende Maßnahmen, wie Boden-Monitoring, tiefwurzelnde Begrünung, Tiefenlockerung und ggf. durch das Einbringen von erosionsminderndem Substrat zu würdigen.

Die Konvertierung des Geländes zur Grasfläche wird sich daher positiv auf die lokale Erosionssituation auswirken. Grünland hat je nach Dauer und Menge des Niederschlags

sowie der Vorfeuchte des Bodens eine ca. 25 % bis 300 % höhere Infiltrationsrate als Ackerland. Damit führt die Konvertierung von Acker in Grünland zu einer besseren Niederschlagsabflusssituation. Das bedeutet, dass Niederschläge in der Fläche deutlich besser versickern können. Begünstigt wird dies durch die Anlage von ca. 1-2cm breiten Tropfspalten zwischen den einzelnen Module, sodass kein gesammelter, flächiger Eintrag auf den Traufpunkt der Modulreihen zu erwarten ist.

Das bereits vorliegende Entwässerungsgutachten wird bei der Bauausführung berücksichtigt und unter Kontrolle der bodenkundlichen Baubegleitung auch umgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 06.10.2023 zur Kenntnis und gibt aufgeführte Hinweise dem Vorhabenträger zur Kenntnisnahme weiter. Auflagen aus der Stellungnahme wurden in die Entwürfe der Bauleitplanung übernommen. Die Grundstückseigentümer sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 14:0

6. Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 12.09.2023, eingegangen per Mail am 12.09.2023



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg

Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Bearbeitung: Linda Brandes
Telefon: +49 (911) 2493-145
Telefax: +49 (911) 2493-9150
E-Mail: BrandesL@eba.bund.de
Sb1-mue-nrb@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 12.09.2023
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
65145-651pt/011-2023#655

Betreff: Ludwigstadt Töb bis 10.10.23; Bauleitplan Solarpark Lauenhain 2, frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Bezug: Ihr Schreiben vom 04.08.2023
Anlagen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 04.08.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Lauenhain 2“ in Ludwigsstadt nicht berührt.

Jedoch geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob es sich bei der vorhandenen Stromleitung, welche sich teilweise über den Planungsumgriff erstreckt, um eine Bahnstromleitung handelt.

Hausanschrift:
Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg
Tel.-Nr. +49 (911) 2493-0
Fax-Nr. +49 (911) 2493-9150
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“

Das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) sowie die **DB Energie GmbH** am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Brandes

Seitens des Eisenbahn-Bundesamts werden Hinweise gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Der gegebene Hinweis zur Überlandleitung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung der „Deutschen Bahn AG“ wird der Sachverhalt geprüft.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamts vom 12.09.2023 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 14:0

7. Kreisheimatpfleger d. Landkreises Kronach, Schreiben vom 06.10.2023, eingegangen per Mail am 08.10.2023

Kreisheimatpfleger des Landkreises Kronach

Siegfried Scheidig · Lauenstein · Springelhof 19 · 96337 Ludwigsstadt

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach



Siegfried Scheidig

Lauenstein
Springelhof 19
96337 Ludwigsstadt
Tel. (0 92 63) 83 72
siegfriedscheidig@freenet.de
Lauenstein, den 06. 10. 2023

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
04. 08. 2023

Meine Nachricht vom

☎(09263) 8372

Stellungnahme zur Planung Photovoltaikanlage „Lauenhain II“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es gibt sicherlich viele Gründe für und gegen Standorte von Photovoltaikanlagen.

Die Planungen derartiger Anlagen in der gesamten Rennsteigregion des Landkreises Kronach in sehr großen Dimensionen (insgesamt weit über 100 Hektar landwirtschaftliche Fläche) sind sicherlich sehr kritisch zu bewerten.

Eine im Zeitraum 2002/2004 im Auftrag der Landesämter für Umwelt und Denkmalpflege durch Thomas Büttner durchgeführte wissenschaftliche Untersuchung zu den Kulturlandschaft-Elementen des Landkreises Kronach kam zu dem Ergebnis, dass der Norden des Kreisgebietes diesbezüglich mit zu den wertvollsten Gebieten des Landkreises Kronach gehört. Vor allem die historischen Flurformen des nördlichen Kreisgebietes stellten sich als Alleinstellungsmerkmal des Landkreises heraus.

(Siehe dazu auch: Heimatkundliches Jahrbuch des Landkreises Kronach 24/2003-2006 S. 31-82)

Das als „Lauensteiner Land“, welches im Süden bis über den Rennsteig reicht und das als „Eigen Teuschnitz“ bezeichnete Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz, sowie der Großgemeinde Steinbach am Wald sind mit „sehr hoher kulturhistorischen Bedeutung“ sowie einer großen Zahl an historischen Kulturlandschafts-Elementen ausgewiesen. Also ein wertvolles Gebiet von höchster Schutzwürdigkeit.

In diesem beiderseits des heutigen Rennsteiges gelegenen Gebiet finden sich Rodungsinseln, die vom Norden her im 11./12. Jahrhundert und auf der Südseite des Gebirgskammes im 12./13. Jahrhundert ihren Ursprung haben. Diese wertvollen Rodungsinseln wurden seit mehr als 30 Generationen von den ansässigen Menschen gepflegt und erhalten. Sie sind daher aus Kultur- und Siedlungsgeschichtlicher Sicht von höchstem Wert. Sie prägen seit mehr als achthundert Jahren mit ihren Hofgelängen (Waldhufen) das Bild der Siedlungen und der Landschaft.

Auch wenn es sich nicht um die fruchtbarsten Böden handelt, so haben sie doch mit ihren Feldrainen, Hohlwegen und Feldgehölzen einen hohen ökologischen Wert. Wohl nicht von ungefähr wurden in der Vergangenheit große Teile als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, ohne die der Naturpark Frankenwald keine Existenzberechtigung mehr hätte.

Eine „Versiegelung“ derartig großer Flächen, darum handelt es sich ja weitgehend, zerstört das Landschaftsbild und auch das ökologische Gleichgewicht. Zugleich wird der Erholungswert der Landschaft empfindlich gestört. Wie dies mit den Bemühungen des Frankenwaldtou-

asmus, den Fremdenverkehr zu beleben und dem ökologischen „Anstrich“, mit dem sich die Stadt Teuschnitz als „Amikastadt“ bewirbt in Einklang zu bringen ist, bleibt dahingestellt. Die in den Planungsunterlagen bezeichneten Ausgleichsflächen können aus kulturhistorischen Gesichtspunkten nie ein Ersatz für das Original sein. Oftmals wurde in der Vergangenheit durch solche Maßnahmen eine noch größere Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von Kulturlandschaft bewirkt.

Sehr große, gut zu bewirtschaftende Flächen werden den wenigen verbliebenen Landwirten als Pachtflächen entzogen. Vordergründig vielleicht ein Problem der Landwirtschaft. Wenn aber immer mehr landwirtschaftliche Betriebe wegen fehlender Flächen aufgeben müssen, bedeutet dies letztendlich auch das Verschwinden einer einzigartigen, gut 900 Jahre alten, wertvollen Kulturlandschaft.

Solarpark **Lauenhain 2** betrifft einen großen Teil der kulturgeschichtlich sehr wertvollen, zum Loquitztal abfallenden östlichen Hofgelänge. Durch beide Lauenhainer Projekte entsteht eine empfindliche Störung des Landschaftsbildes. Besonders gravierend ist dies von Osten (Lehesten Thür.) gesehen, der Fall. Die als Biotop ausgewiesenen Flächen innerhalb der Module verlieren wohl ihre ökologische Bedeutung.

Aus Sicht der Heimatpflege kann daher dieses Projekt nicht befürwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Siegfried Scheidig
Kreisheimatpfleger

Seitens des Kreisheimatpflegers werden Auflagen und Hinweise gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Die Stadt Ludwigsstadt hat im Gemeindegebiet eine umfangreiche Flächenanalyse der verfügbaren Flächen vorgenommen. Die gewählte Fläche zur Errichtung der PV-Anlage hat sich im Hinblick auf das Landschaftsbild und weitere Faktoren als am besten geeignet gegenüber den Flächenalternativen dargestellt. Die Erläuterungen hierzu sind im Punkt 6 *Alternative Planungsmöglichkeiten* des Umweltberichts dargelegt.

Nach dem Rückbau der Anlage ist eine Aufnahme der ursprünglichen Nutzung vorgesehen, das ursprüngliche kulturhistorisch geprägte typ. Landschaftsbild kann kurzfristig wieder hergestellt werden. Von einer nachhaltigen und unwiederbringlichen Zerstörung wird daher nicht ausgegangen.

Die Einwände der Kreisheimatpflege im Hinblick auf die kulturhistorische Bedeutung des charakteristischen Landschaftsbildes werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde ist sich über diese auch im Hinblick auf die touristische Bedeutung für die gesamte Rennsteigregion bewusst. Allerdings sieht sich die Gemeinde auch in der Verantwortung, die aktuellen Ziele der Bundesregierung im Hinblick auf die Ziele des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes zu unterstützen und für die heimische Wirtschaft eine

wettbewerbsfähige Stromversorgung zu schaffen. Insofern wurde, wie im Punkt 6 „Alternative Planungsmöglichkeiten“ des Umweltberichtes ausführlich erläutert, von der Gemeinde eine intensive Flächensuche (auch unter Einbezug der bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe) betrieben. Die Aufstellung des Bauleitplanverfahrens für vorliegende Fläche wurde daher auch unter Berücksichtigung der von der Kreisheimatpflege genannten historischen Bedeutung beschlossen. Hier sind die Faktoren der Einsehbarkeit und der Vereinbarkeit des Wegfalls der Flächen mit der aktiven Landwirtschaft vor Ort bestmöglich mit dem öffentlichen Interesse des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien vereint.

Die Biotope innerhalb der Flächen werden nicht überbaut. Es handelt sich hierbei um Altgrasfluren, die in ihrer wesentlichen Funktion für Flora und Fauna erhalten bleiben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme der Kreisheimatpflegers vom 06.10.2023 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 14:0

8. Landratsamt Kronach, Schreiben vom 09.10.2023, eingegangen per Mail am 09.10.2023

mail@ib-weber.gmbh

Von: Marion Specht <Marion.Specht@lra-kc.bayern.de>
Gesendet: Montag, 9. Oktober 2023 10:21
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Lauenhain 2" - frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Weber,

zum **Bebauungsplanentwurf** mit Planungsstand vom 30.06.2023 dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:

1. Naturschutzrecht

GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR & LANDSCHAFT

Bei den überplanten Bereichen handelt es sich größtenteils um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die naturschutzfachlich einen geringen Wert besitzen. Mehrere, größtenteils streng geschützte Biotope (5534-1027-021, 5534-1027-023, 5534-1027-024, 5534-1027-025, 5534-1028-006 und 5534-1028-007) befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches, wobei diese teilweise nicht bebaut werden.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Der überplante Bereich liegt vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Frankenwald. Nach § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frankenwald“ im Gebiet der Landkreise Hof, Kronach und Kulmbach sind im Geltungsbereich der Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern und dem besonderen Schutzzweck (§ 3 LSG – VO: Erhalt der Schönheit und Eigenart des typischen Landschaftsbildes mit Wiesentälern und gerodeten Hochflächen) zuwiderlaufen.

Eine Befreiung der Verordnung i.S.d § 67 BNatSchG kommt nur in Betracht, wenn das Schutzgebiet punktuell oder linear, beispielweise bei Straßenplanungen, berührt wird. Hingegen besteht eine solche Befreiungslage nicht, wenn ein Schutzzweck nach § 3 LSG-VO i.S.d. § 26 Abs. 1 BNatSchG zumindest teilweise „funktionslos“ wird.

Mit der geplanten Anlage befindet man sich wohl in einem Größenbereich, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 BNatSchG in der Regel nicht mehr gegeben sind, da dann die Landschaft des Frankenwaldes am geplanten Ort ihre schützenswerte natürliche Eigenart verliert (BayVGh, Ur. v. 14.1.2003 und Ur. v. 28.5.2001). Die Möglichkeit einer Befreiung besteht nur für den so nicht vorausgesehenen und deshalb atypischen Einzelfall (BVerwG, Ur. v. 26.03.1998). Auch in Hinblick auf die jüngsten Änderungen des BNatSchG und Erlass von § 2 EEG, Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG und Art. 3 VO (EU) 2022/2577 ändert sich grundsätzlich nichts an den Feststellungen des BayVGh von 2003.

Die kommunale Bauleitplanung hat sich grundsätzlich an den bestehenden Schutzgebietsausweisungen auszurichten (§ 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 BauGB). In der Bauleitplanung müssen Festsetzungen getroffen werden, die der besonderen Schutzwürdigkeit des Gebietes Rechnung tragen (Befreiungslage).

Folglich müsste ein atypischer Einzelfall vorliegen, der eine Befreiungslage rechtfertigt.

Im Umweltbericht wurden unter Stichpunkt 6. eine Alternativenprüfung in Form eines Photovoltaik-Standort-Konzeptes für das Gemeindegebiet vollzogen. Ein solches Konzept bietet die Möglichkeit unter Berücksichtigung aller relevanten Belange die an den besten geeigneten Standorten für Freiflächenanlagen zu ermitteln, aber auch Tabuzonen festzulegen. Im Konzept erfolgte die Abwägung der wichtigsten Parameter untereinander. Hierbei fand auch das LSG sowie sein Schutzzweck Beachtung. Im Ergebnis wurde die vorliegende Fläche, trotz Lage im LSG, als am meist geeignet eingeschätzt.

Allerdings fehlt eine solch klare Zuordnung für alle anderen untersuchten Flächen. Diese ist aber notwendig, um festzustellen, ob der atypische Einzelfall überhaupt gegeben ist. Demnach ist es notwendig, innerhalb des Standort-Konzeptes klar und nachvollziehbar die Freiflächen des gesamten Gemeindegebietes in geeignet, mäßig geeignet und ungeeignet einzuteilen.

Das Standort-Konzept muss zudem für die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit verbindlich sein – eben um zu gewährleisten, dass sich spätere Planungsanfragen ebenfalls an den Konzeptergebnissen orientieren und keine Aushöhlung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt. Der Schutzzweck des LSG muss schließlich, trotz atypischen Einzelfalls, weiterhin gewährleistet werden.

EINGRIFFSREGELUNG UND AUSGLEICH

In Hinblick auf die Eingriffsregelung und der notwendigen Ausgleichsberechnung besteht mit dem Vorgehen Einverständnis. Dies gilt auch für die Überbauung der streng geschützten Biotope, für die gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen wird.

Die Herleitung des Ausgleichsbedarfes im Umweltbericht ist nachvollziehbar. Zudem wurde das Vorgehen in einer gemeinsamen Besprechung am 03.08.2023 noch einmal genauer erläutert. Zugleich hat man die Ausgleichsmaßnahmen besprochen und ggf. konkretisiert. Die Ergebnisse werden im nächsten Verfahrensschritt übernommen.

ARTENSCHUTZ

Bezüglich des Artenschutzes spielt vor allem die Feldlerche eine Rolle. Die dazu notwendigen CEF-Maßnahmen wurden ebenfalls am 03.08.2023 besprochen und folglich im folgenden Verfahrensschritt einzuarbeiten.

2. Baurecht

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet ist ein Standortkonzept für das Gemeindegebiet erforderlich. Dieses Konzept ist u. a. nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Belange zu bearbeiten.

3. Immissionsschutz

Geplant ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer großen Photovoltaikanlage östlich von Lauenhain. Die PV-Anlage rückt bis auf etwa 250 m an die bestehende Wohnbebauung in Lauenhain heran. Die bestehende Bebauung in Lauenhain ist im Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsstadt als gemischte Baufläche bzw. Dorfgebiet dargestellt und ist wohl auch in seiner tatsächlichen Nutzung als solche anzusehen.

Im Umweltbericht wird dargestellt, dass nennenswerte Vorbelastungen im Hinblick auf Lärm nicht existent sind und dass der von den Wechselrichtern und Transformatoren emittierte Lärm aufgrund des Abstands von etwa 250 m zu vernachlässigen ist. Diesen Aussagen kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht vollständig gefolgt werden. Dies gilt auch für die Aussage in der Begründung zum Bebauungsplan, wonach mit Lärmemissionen nur während der Bauphase zu rechnen ist. Der Schalleistungspegel eines einzelnen Wechselrichters kann bis zu 84 dB(A) betragen. Der geringste Abstand zu einer möglichen Wohnbebauung im Dorf-/Mischgebiet beträgt etwa 250 m. Es handelt sich jedoch um eine sehr große Photovoltaikanlage mit einer Vielzahl an Wechselrichtern und auch etlichen Transformatoren, so dass es in Abhängigkeit von deren tatsächlichen Schalleistungspegeln und deren Situierung auf dem Gelände sowie unter Berücksichtigung einer möglichen Vorbelastung durchaus zu nennenswerten Lärmeinwirkungen kommen kann. Eine Vorbelastung ist grundsätzlich auch gegeben, da sich südlich von Lauenhain eine Windkraftanlage befindet. Allerdings bietet die Topographie für den größten Teil von Lauenhain eine gute Abschirmung, lediglich für das am nächsten gelegene Wohnhaus ist diese Abschirmung vielleicht nicht vollständig.

Weiterhin sind im Bebauungsplan Flächen für Speicheranlagen dargestellt. Es ist in jedem Fall zu erläutern, um welche Art von Speicher es sich handeln soll. Es ist auch darzustellen, ob diese Speicher eine zusätzliche Kühlung benötigen und welche Schalleistungspegel ggf. von diesen Kühlungen ausgehen. Außerdem ist darzulegen welche Gefahrstoffe diese Speicher möglicherweise enthalten und in welchen Mengen.

Mit dem beigelegten Blendgutachten besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht weitgehend Einverständnis. Leider sind die beiden Solarparks Lauenhain 1 und 2 darin nicht getrennt aufgelistet. Es kann jedoch vermutet werden, dass der Solarpark Lauenhain 2 aufgrund der Topographie nicht zu einer relevanten Blendung beiträgt.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht mit dem vorgelegten Bebauungsplan „Solarpark Lauenhain 2“ zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Einverständnis. Für ein entsprechendes Einverständnis wären folgende Punkte zu erfüllen bzw. zu klären:

1. Vorlage eines Lärmgutachtens, das den Nachweis führt, dass die geplante Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung aller Wechselrichter, Transformatoren und Speicher und ihrer ggf. tieffrequenten Emissionen sowie einer möglichen Vorbelastung, die maximal zulässigen Immissionsrichtwerte an der vorhandenen und möglichen Wohnbebauung einhält.
2. Sofern kein Lärmgutachten vorgelegt wird, sind folgende Angaben zu liefern:
 - Maximale Schalleistungspegel der Wechselrichter, der Transformatoren und der Speicher.
 - Genauer Standort jedes einzelnen Wechselrichters, Transformators und Speichers.
 - Ist bei den Transformatoren mit tieffrequenten Emissionen zu rechnen? Ggf. ist das Frequenzspektrum der Transformatoren vorzulegen.
3. Sofern auch diese Angaben zu den Lärmemissionen nicht geliefert werden, ist mindestens folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:
Der Schalleistungspegel der gesamten Photovoltaikanlage, einschließlich Wechselrichter, Transformatoren und Speicher darf insgesamt 95 dB(A) nicht überschreiten. Keine dieser Lärmquellen darf näher als 250 m an die Wohnbebauung in Lauenhain heranrücken. Variationen des Schalleistungspegels und des Abstands sind möglich, bedürfen jedoch der Zustimmung des Landratsamtes Kronach und ggf. der Vorlage eines Lärmgutachtens. Die von der Photovoltaikanlage ausgehenden Geräusche dürfen nicht tieffrequent sein.
4. Angaben zur Art und Menge möglicher Gefahrstoffe, die die geplanten Speicher enthalten

4. Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der Abfallwirtschaft keine Einwände.

Die Abfallentsorgung im Planungsgebiet wird durch den Landkreis Kronach und die von diesem beauftragten Unternehmen sichergestellt, sofern Abfälle anfallen, die dem Anschluss - und Benutzungszwang nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Kronach unterliegen. Es erscheint aber nicht erforderlich, die Photovoltaikanlage an die Abfallentsorgung anzuschließen.

5. Kreisstraßen

Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Lauenhain 2" Stadt Ludwigsstadt, OT Lauenhain besteht seitens des Sachgebietes 31, Kreisstraßen, unter der Maßgabe, dass eine Blendung und störende Reflexionen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße KC 24, wie in der Stellungnahme des Ing. Büro SONNWINN beschrieben, ausgeschlossen sind, keine Einwände.

6. Öffentliche Sicherheit

Für die Anlage ist im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Feuerwehrplan zu erstellen. Vor Inbetriebnahme der Anlage muss eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr und der zuständigen Stützpunktfeuerwehr stattfinden. Im Feuerwehrplan sind unter anderem die Festlegungen bezüglich der Aufstellflächen für die Feuerwehrfahrzeuge zu verankern. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ausreichend sind und den einschlägigen technischen Regeln

entsprechen. Es sind geeignete Öffnungsmöglichkeiten in der Einzäunung bzw. Umfriedung vorzusehen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Bei Starkregenereignissen und Schneeschmelze auftretendes Oberflächenwasser ist schadlos abzuleiten. Eventuell vorhandene Entwässerungs- und Wegseitengräben sind zu erhalten bzw. ausreichend hydraulisch leistungsfähig zu dimensionieren.

7. Brandschutz

Es wird auf die Stellungnahme des Herrn Kreisbrandinspektors Schnappauf vom 20.08.2023 verwiesen.

Ansonsten besteht Einverständnis mit der Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Specht
Sachgebietsleitung Bauen

Landratsamt Kronach
✉ Güterstraße 18, 96317 Kronach
☎ +49 9261 678-259
www.landkreis-kronach.de



Seitens des Landratsamt Kronach werden Auflagen und Hinweise gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

1. Immissionsschutzrecht:

Die genannte Festsetzungen zum Thema Immissionsschutz wird in den Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Die Aussagen im Umweltbericht in Bezug auf die Geräuschentwicklung durch Wechselrichter und Transformatoren werden ergänzt und im Bebauungsplan / Begründung festgesetzt.

Weiterhin wurden in den Unterlagen Aussagen zu Gefahrstoffen und Maßnahmen im Bereich der Speicheranlage ergänzt.

Zu der genannten Forderungen hinsichtlich der Batteriestandorte:

Hinsichtlich der geplanten Standorte für Stromspeicheranlagen wird zum Thema Boden- (und Grundwasser-) schutz folgendes festgehalten:

- Die Batterie- Technology ist Lithium Eisenphosphat
- Es gibt ein Mehrstufiges Sicherheitssystem welches beim Detektion/Brandereignis immer zu Abschaltung führt
- Aerosol-Feststoff Löscher für jedwede Sekundärbrände als Eigenlöschsystem pro Einheit

- Zellen und Rack Geprüft nach UL 9540A
- Das System ist angelehnt an die NFPA 2010 ausgeführt
- Gelöscht wird das System im geschlossenen Zustand, sodass das keine Kontamination mit Löschwasser zu erwarten ist.
- Ein Übergreifen von Bränden auf Systeme außerhalb des Cubes ist bauartbedingt ausgeschlossen
- Die Zellen werden aktiv gekühlt über eine Klimatisierung
- Wasserrückhaltung ist nicht separat erforderlich das die Speichereinheit das Volumen an Löschwasser und sonstige Flüssigkeiten komplett mittels eingebauter Wanne in sich aufnehmen kann. Auch für Gefahrenstoffe, die der Speicher enthält, sind entsprechende Auffangwannen bereits integriert.

Grundsätzlich:

Das System ist aus Batteriewechselrichtern und angeschlossen daran Batteriecubes aufgebaut. Zu betrachten sind hier allerdings nur die eigentlichen Batteriecubes, da die Batteriewechselrichter keine besonderen auslauffähigen Inhalte oder Flüssigkeiten haben.

Die Batteriewechselrichter sind (intelligent) Luftgekühlt.

In den Cubes sind diverse Sensoren, Meldegeräte und Messgeräte - verbaut(/Rauchmelder/Temperatursensor/Wassersensor/Kohlenmonoxid/Überwachung auf Zellebene/etc.), um einen gefahrlosen Betrieb sicherzustellen.

Sollte es zu einem Auslösen eines Melders, Warnmeldung oder einer Beschädigung kommen, reagiert das System vollautomatisch (beispielsweise mit abschalten, Brandbekämpfung, Meldungen, Hupe, Blitzlicht, etc.).

Die Melder und Sicherheitsmaßen sind auch mittels USV unabhängig von jeglicher Netz- oder Hilfsspannung.

Batteriecubes:

Die verbauten Li-Ion-Akkus (Batteriecubes) sind hermetisch verschlossen. Somit gehen von den Inhaltsstoffen keine Gefahrenpotenzial aus, außer von mutwilligen Zerstörungen von außen.

Sollte es im Cube dennoch zum Austreten von Flüssigkeiten kommen, gelangen diese dennoch nicht nach außen. Die Cubes sind so aufgebaut das die integrierte Auffangwanne (Cube-Boden) die gesamten enthaltenen Flüssigkeiten auffängt und die Stoffe dann dort entfernt bzw. entsorgt werden können.

Die zu betrachtenden Bauteile in den Cubes sind das Kühlsystem der Batteriemodule, USV, Kühlsystem der USV, Batteriemodule und Aerosolbehälter zur Brandbekämpfung.

Batteriemodule:

Die einzelnen Module sind als UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien klassifiziert.

Die verbauten Batteriemodule sind sogenannte Einschubmodule.

Sie sind als komplett gekapseltes System aufgebaut (es kann keine Flüssigkeit oder ähnliches austreten) und sind bei richtiger Installation und Benutzung kein Gefahrenträger bzw. haben kein Gefahrenpotenzial.

Lithium-Ionen-Batterie Inhaltsstoffe/Zusammensetzung:

- Grafit - Lithium iron Phosphate
- Diethyl Carbonate - Lithium hexafluorophosphate
- Ethyl Methyl Carbonate - Dimethyl Carbonate
- Propylen Carbonate - Ethylen Carbonate
- Acetylen Black
- Copolymer - Copper

- Edelstahl
- Aluminium
- Polymer
- Hexafluorpropylen-
vinylidene Fluoride

Die Lithium-Ionen-Batterien entsprechen den Anforderungen der europäischen bzw. deutschen Richtlinien.

Kühl-/Heizsystem der Batteriemodule + Kühlsystem der USV-Batterie:

Die Batteriemodule und USV-Batterie werden bzw. müssen permanent auf der richtigen und optimalen Temperatur gehalten werden.

Inhaltsstoffe/Zusammensetzung:

- Kältemittel R410a > - Tetrafluormethane - Ethylen
- Difluoromethan
- Kältemittel R134a - Wasser
- Glykol - Pentafluoride Ethan

Die Kühlung der Cubes gilt durch den Einsatz der Kältemittel als Kältemaschine.

Im Normalbetrieb sind alle chemischen Komponenten versiegelt, Komponenten können nur unter widrigen Bedingungen oder falscher Installation gefährlich werden.

Beispielsweise können Flüssigkeiten freigesetzt werden, wenn Schläuche oder Anschlüsse durchstoßen werden. Aber auch diese werden in den vorhandenen Auffangbehältern im Havariefall aufgenommen.

USV (Notstromversorgung der Sicherheitsbauteile):

Sollte es zu einem Ausfall der Netzspannung oder Hilfspannung, versorgt die eingebaute USV alle Sicherheitstechnischen Bauteile wie Melder oder die Brandbekämpfungseinrichtung.

Inhaltsstoffe/Zusammensetzung:

- Metallisches Blei
- Bleilegierung mit Spuren von AS
- Schwefelsäure
- Bleihaltige Batteriepaste

Blei-Säurebatterie – Die Batterie ist als nass, auslaufsicher eingestuft.

Aerosolbehälter zur Brandbekämpfung:

Die im Behälter enthaltenen Stoffe werden bei Alarmierung vollautomatisch zur Bekämpfung des Feuers freigesetzt.

Inhaltsstoffe/Zusammensetzung:

- Potassium Nitrate
- Dicyandiamide
- Phenol-formaldehyde resin

Sollte es zum Auslösen des Aerosolmittels kommen, werden alle freigesetzten Stoffe oder Flüssigkeiten von der im Boden sich befindenden Wanne aufgefangen.

Zusammenfassung:

Die im Batteriecube verbauten Bauteile sind gekapselt aufgebaut und stellen bei richtiger Installation und Handhabung keine Gefährdung dar.

Der Cube ist als geschlossenes System bzw. Komponente gebaut. Es kann dadurch sicher gestellt werden das alle darin befindlichen und verbauten Stoffe/Flüssigkeiten, im Falle eines Fehlers in der im Boden eingebauten Auffangwanne gesammelt werden.

Im Falle eines Brandes wird das Löschmittelsystem mit Aerosol vollautomatisch freigesetzt, um die Brandbekämpfung durchzuführen. Auch die Alarmierung der Feuerwehr und aller Beteiligten ist vollautomatisch.

Selbst in dem „schwarz gemalten“ Extremfall das eine Explosion im Cube stattfindet, hält der Cube die definierte Belastung aus.

Sollte der Cube im Brand sein ist laut Hersteller genügend Abstand von mindestens 50m einzuhalten und alle Türen der Cubes geschlossen zu halten, um den Brand möglichst zu ersticken und an der Ausbreitung zu hindern.

Durch die geschlossenen Türen wird auch ein, im Havariefall auftretendes, kontrolliertes Abbrennen möglich.

Sämtliche enthaltenen Flüssigkeiten werden im Austrittsfall in die installierte Auffangwanne geleitet bzw. gesammelt.

2. Naturschutz:

Durch erfolgte Abstimmungen zwischen dem Fachbereich Naturschutz und untere Naturschutzbehörde wurden deren Belange in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet und festgesetzt.

Es stehen innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausreichende Flächen zum internen Ausgleich zur Verfügung. Die angrenzenden Flächen sollen weiteren der landwirtschaftlichen Bearbeitung als Grünland und Ackerland zur Verfügung stehen.

Der Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Form einer Eingrünung mit Hecken erfolgt intern. Die 3-reihigen Strauchhecken werden in den Bereichen errichtet, in denen es aus Sichtschutzgründen in Abwägung mit der Belangen der Landwirtschaft und dem Artenschutz (mögliche Vergrämungswirkung der Feldlerche durch die Strauchkulisse) erforderlich ist.

Die erforderliche Ausgleichsfläche für den Eingriff in die weiteren Schutzgüter wird extern nachgewiesen. Diese befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“ mit einer Fläche von 9000 m² (Teilfläche Flurnummer 190 + 191 Gemarkung Lauenhain). Hier wird aus Ackerflächen artenreichen Extensivgrünland entwickelt.

Als CEF-Maßnahme werden die Ackerflächen der Flnr. 182/1, 186, 189 und 192 Gemarkung Lauenhain als bewirtschaftete Ackerfläche als extensive Ackerflächen (erweiterter Saatreihenabstand) und angelegte Blühstreifen naturschutzfachlich aufgewertet, um die artenschutzrechtlichen Belangen der Feldlerche zu berücksichtigen. Die Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

3. Öffentliche Sicherheit:

In Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehrdienststelle ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage ein Feuerwehrplan zu erstellen und die Feuerwehr entsprechend einzuweisen. Entsprechender Hinweis wird dem Vorhabenträger mitgeteilt.

Die genannten Hinweise zur Niederschlagswasserthematik sind bereits im Bauleitplanverfahren durch ein entsprechendes Gutachten zur Oberflächenentwässerung enthalten und werden vollumfänglich berücksichtigt.

4. Abfallwirtschaft:

Zur Kenntnis genommen.

5. Kreisstraßen:

Zur Kenntnis genommen.

6. Brandschutz:

Siehe hierzu Ausführungen der Abwägung zur Brandschutzdienststelle (Kreisbrandinspektor)

7. Baurecht:

Durch die Lage der Anlage im Naturschutzgebiet Frankenwald wurde bereits durch den Vorhabenträger einen Antrag auf Befreiung für das Vorhaben eingereicht und derzeit parallel zum Bauleitplanverfahren im Landratsamt Kronach behandelt. Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung bzw. das Vorliegen einer Befreiungslage ist, dass überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls eine Befreiung erfordern. Entsprechend sind die widerstreitenden Interessen zu ermitteln und zu gewichten.

Auf Seiten des Landschaftsschutzes steht dabei das Interesse an einer möglichst unbeeinträchtigten Beibehaltung des Landschaftsbildes. Wie in § 3 VO LSG Frankenwald formuliert, soll die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Frankenwald typischen Landschaftsbildes bewahrt werden. Zudem sind der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erholungseignung der Landschaft zu berücksichtigen. Insoweit auf die bereits erfolgten Ausführungen zuvor unter Ziffer 3.4 zum Verbotstatbestand zu verweisen. Demnach spricht viel dafür, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzes, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erholungseignung der Landschaft durch das Vorhaben erfolgt.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Ludwigstadt vor der Herausforderung steht, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung des Landwirtschaftsraumes zu bringen.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Ludwigstadt in ihre Standortsuche und ihre Standortentscheidung auch die Belange der Landwirtschaft überprüft. Die durchschnittliche Ackerzahl für den Landkreis Kronach liegt bei 28. Die Flächen des Vorhabengebietes liegen vollständig unter dem Landkreisdurchschnitt. Der Landwirtschaftsraum wird durch die Überplanung der Flächen für das Vorhaben folglich nicht übermäßig beansprucht.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Kronach vom 09.10.2023 zur Kenntnis. Entsprechende Auflagen werden übernommen. Hinweise werden dem Vorhabenträger mitgeteilt. Die Unterlagen werden angepasst.

Abstimmungsergebnis: 14:0

**9. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Schreiben vom 21.09.2023,
eingegangen per Mail am 21.09.2023**

mail@ib-weber.gmbh

Von: Krug, Harald <Harald.Krug@lra-ba.bayern.de> im Auftrag von rpv
<rpv@lra-ba.bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 21. September 2023 08:17
An: 'mail@ib-weber.gmbh'
Betreff: AW: Bauleitplan Solarpark Lauenhain 2, frühzeitige Beteiligung gem. § 3
Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, Email 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Regionalplankarte 3 "Landschaft und Erholung" liegt das geplante Vorhaben im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 49 "Naturpark Frankenwald". Nach Grundsatz B I 1.5.1 kommt hier den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.
Zudem liegt das geplante Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet "Frankenwald" für das eine Befreiung oder Herausnahme aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung notwendig wäre.
Das geplante Vorhaben ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Krug
Geschäftsführer

Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

Tel.: 0951/85-206
Fax: 0951/85-8206

www.oberfranken-west.de
rpv@lra-ba.bayern.de

Seitens des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-West wird eine Auflage gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Entsprechender Antrag auf Befreiung von den Vorhaben des Schutzgebietes Frankenwald wurde bereits parallel durch den Vorhabenträger gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 21.09.2023 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 14:0

10. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Coburg-Kulmbach Schreiben vom 28.08.2023, eingegangen per Mail am 10.10.2023

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Coburg-Kulmbach



AELF-CK • Goethestraße 6 • 98480 Coburg

Per Mail an:

mail@ib-weber.gmbh

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
04.08.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4511-3-4-1

Name
Elias Rank

Telefon
09221 50073026

Stadtsteinach, 28.08.2023

**Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt;
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und
Aufstellung eines vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“
gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB auf den Flurnummern
der Gemarkung Lauenhain:
343, 343/2, 348, 349, 356, 357, 363, 364, 365, 369, 370, 371, 372, 377, 378,
379, 380, 387, 392 (Teilfläche), 393,
401, 402, 404, 405.
Auslegung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und
benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg – Kulmbach nimmt zu
o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Bereich Forsten

Ansprechpartner: Elias Rank, Kronacher Straße 23, 96215 Lichtenfels, (Tel.: 09221 50073026)

Von der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes ist kein Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) betroffen.

Ergebnis

Aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Hinweise:

I. Baumfallbereich

Das Vorhaben grenzt im Norden und Osten direkt an Wald an. Durch die Nähe zum Wald besteht das Risiko, dass es durch umstürzende Bäume zu Sachschäden kommt.

Seite 1 von 4

Goethestraße 6
98480 Coburg
Telefon 09561 769-0
Telefax 09561 769-1104

Trendelstraße 7
95326 Kulmbach
Telefon 09221 5007-0
Telefax 09561 769-1104

poststelle@aelf-ck.bayern.de
www.aelf-ck.bayern.de

Auch wenn ein Großteil der Fläche aktuell unbestockt ist, erreichen die Waldbäume hier erfahrungsgemäß Baumhöhen von 25 - 30 m. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht im Falle eines Umsturzes von Bäumen ein erhöhtes Risiko für Gebäude und Sachwerte. Der Abstand des geplanten Sondergebietes für Solaranlagen zu dem benachbarten Waldbestand beträgt weniger als 25 m und liegt somit im Fallbereich des Waldbestandes.

II. Erhöhte Aufwendungen für die angrenzenden Waldbesitzer

Wir weisen darauf hin, dass sich durch am Waldrand gelegene Anlagen sich für die angrenzenden Waldbesitzer dauerhaft erhebliche Mehrbelastungen ergeben. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Bewirtschaftungserschwernisse, u. a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen,
- regelmäßige Sicherheitsbegänge aufgrund einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht
- ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sachschäden

Durch eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung (§ 1018 Bürgerliches Gesetzbuch; Grunddienstbarkeit) kann der jeweilig betroffene Waldbesitzer hin-sichtlich privatrechtlicher Schadensersatzforderungen von der Haftung freigestellt werden.

Bereich Landwirtschaft

Ansprechpartner: Stephan Poersch, DO Kulmbach -Tel. 09221-5007-1221

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wird das Vorhaben **abgelehnt**.

Gründe:

1. Standortwahl

Die Begründung für die Auswahl des Standorts ist nicht nachzuvollziehen.

Von den in den Leitlinien zur Nutzung der Solarenergie in der Region Oberfranken- Ost (LS, Stand 27.04.2022) aufgeführten Kriterien für „geeignete“ Flächen trifft keine einzige zu.

Diese sind:

- Konversionsflächen
- Abfalldeponien sowie Altlasten und Altlastenverdachtsflächen
- Flächen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege sowie Auto – bahnen) und Lärmschutzeinrichtungen

Im aktuell gültigen LEP wird diese Forderung nochmals bekräftigt:

Demnach sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf **vorbelasteten** Standorten realisiert werden.

An „geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen hingewirkt werden.“

Bewirtschaftungsformen wie die in der vorgelegten Planung vorgesehene „extensive Beweidung“ oder (späte) Mahd werden diesem Grundsatz nicht gerecht, dabei handelt es sich um Landschaftspflege und eben nicht um produktive Landwirtschaft wie bei der aktuellen Nutzung.

Für den Milchviehbetrieb etwa ist das dort erzeugte Futter wegen mangelnder Qualität nicht oder nur unter Einbußen der Milchleistung zu verwerten.

2. Qualität der Fläche- agrarstrukturelle Bedeutung :

Die Bonitäten der überplanten Flächen liegen mit Ackerzahlen von 20 bis 23 zwar unter dem Landkreisdurchschnitt (28) und stünden damit für eine Freiflächen-PV -Anlage grundsätzlich zur Verfügung.

Neben der reinen Bodengüte werden von uns aber in die qualitative Bewertung der überplanten 35,07 ha (!) großen landwirtschaftlich genutzten Fläche auch deren Schlaggröße, verkehrsmäßige Erschließung und maschinelle Mechanisierbarkeit einbezogen.

Und unter diesen Aspekten ist die Planung angesichts der für viele Betriebe existenzbedrohenden Flächenknappheit mit der Konsequenz ansteigender Pachtpreise aus agrarstruktureller Sicht abzulehnen.

3. Ausgleichsflächen

Zunächst wird der Ansatz begrüßt, für den naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen (CEF-Flächen) Ausgleich auf die Inanspruchnahme **externer** wertvoller landwirtschaftlicher Fläche. zu verzichten (ansonsten bitten wir im weiteren Verfahren um erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Thematik).

Dazu gibt es aber aus unserer Sicht noch unklare Punkte:

In der Planung wird nämlich nicht konkretisiert, ob und ggf. wie die errechnete Unterkompensation von 79.172 WP ausgeglichen werden soll.

Im Übrigen zweifeln wir diese Berechnung auch grundsätzlich an:

Würden nämlich -wie in der Planung (Umweltbericht S. 66 o.) auch konzediert - statt der veranschlagten 3 nur die (lt. Biotopwertliste richtigen !) 2 Wertpunkte für die überplanten Ackerflächen zugrunde gelegt, ergäbe sich nicht nur keine Unterkompensation, sondern wären sogar weniger Ausgleichsflächen notwendig!

Wir bitten darum, im weiteren Verfahren auf diese beiden Aspekte genau einzugehen!

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass auch nach einem späteren Rückbau der überplanten Fläche diese wieder vollständig als Acker genutzt werden kann, weshalb ggf. während der Nutzung entstandene Biotope (ökologisch wertvolle Wiesenflächen , Hecken...) **keinen Bestandsschutz** erlangen dürfen.

Deshalb sollte als Alternative zu der innerhalb der überplanten Fläche geplanten Neuanlage von ca. 8.614 m² Hecken auch evtl. zusätzlich auf geeigneten, also landwirtschaftlich wenig wertvollen externen Flächen die Anlage von **Blühflächen**, **Beetle Banks** und generell von produktionsintegrierter Kompensation (sog. PIKs) geprüft werden.

Diese internen wie externen Ausgleichsflächen könnten so bei einem späteren Rückbau der FFPV-

Anlage wieder auflagenfrei der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung gestellt werden.

Wir bitten im Übrigen darum, sollte unser Vorschlag, auf **dauerhafte** ökologische Strukturen im Plangebiet zu verzichten, nicht berücksichtigt werden, im weiteren Genehmigungsverfahren um Begründung, weshalb dieser aus landwirtschaftlicher Sicht günstigere Ansatz nicht realisiert werden konnte.

4. Weitere Anmerkungen

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen während der Bauphase und auch später gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden.

Eventuell abgeschobener Humus und Unterboden sind getrennt nach dem Aufbau der Bodenschichten zu lagern und entsprechend wieder zu verwenden.

Eine Vermischung darf nicht erfolgen.

Bodenverdichtungen bei Erdbewegungen sind durch angepasste Technik und Wahl des Zeitpunktes (z.B. nicht bei wassergesättigtem Boden) zu vermeiden.

Um Zusendung des Genehmigungsbescheides per E-Mail (poststelle@aelfck.bayern.de) wird gebeten. Bei Antwort auf dieses Schreiben bitte das oben aufgeführte Geschäftszeichen angeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Stephan Poersch, LOR

Würdigung des Sachverhalts:

BEREICH FORSTEN

Das Benehmen aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht wird erteilt.

Die genannten Hinweise zum Baumfallbereich werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt.

Die genannten Hinweise für erhöhte Aufwendungen für die angrenzenden Waldbesitzer werden zur Kenntnis genommen. Die Angrenzer werden über die Mehraufwendungen durch den Vorhabenträger informiert.

BEREICH LANDWIRTSCHAFT

STANDORTWAHL

Grundlage für die Standortwahl sind u.a. die Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die gesamten Gemeindeflächen wurden auf Eignung hin überprüft und mehreren Flächenalternativen geprüft. Die vorliegende Fläche hat sich als „am besten geeignet“ unter den im Umweltbericht benannten Gesichtspunkten der Alternativenprüfung dargestellt (siehe hierzu auch Abwägung zur Stellungnahme Nr. 8 (Landkreis Kronach; Pkt. 3 Naturschutz). Im Gemeindegebiet liegen keine in den Leitlinien zur Nutzung der Solarenergie für die Region Oberfranken-Ost aufgeführten „geeigneten“ Flächen vor.

AGRARBEDEUTUNG

Die überstellten Modulflächen stehen nach deren Rückbau wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung, so dass sich die „Entnahme“ der Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion temporär darstellt.

Folgenutzung

AUSGLEICHSFLÄCHEN

Im Stadium des Vorentwurfs wurde in Umweltbericht darauf verwiesen, dass das Ausgleichsflächenkonzept im Rahmen des Verfahrensschrittes mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird. Insofern wurde hiermit darauf hingewiesen, dass im internen Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen. Die angrenzenden Flächen sollen weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne der landwirtschaftlichen Belange erhalten bleiben. Ein Ausgleich für den Eingriff in die Schutzgüter ist jedoch entsprechend der Kompensationsbilanz (Pkt. 7 des Umweltberichtes) erforderlich. Die Ausgleichsfläche mit 9.000m² befindet sich extern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet Solarpark Lauenhain 1. Hier wird artenreiches Extensivgründland aus Ackerflächen entwickelt.

Eine Festsetzung im Bebauungsplan, dass die gesetzlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes im Hinblick auf den Biotop- und Artenschutz „aussetzt“ kann nicht getroffen werden. Im Falle der Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung sind diese zu berücksichtigen.

Eine Eingrünung der Modulflächen erfolgt im Sinne der Einbindung in das Landschaftsbild. Diese erfolgt in Form einer 3-reihigen Hecke mit regionaltypischer Artauswahl. Die Eingrünung erfolgt ausschließlich an Wegen, Feldrändern mit Änderung der Bewirtschaftungsform, Flurstücksgrenzen, etc., so dass die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nach dem Eingriff wieder ökonomisch (d.h. ohne Erschwernisse bei der maschinellen Bewirtschaftung durch zerschnittene Flurstücke) betrieben werden

können. Im Bezug auf den Verzicht von dauerhaft geschützten Strukturen (z.B. durch Agroforststreifen) wird auf die Abwägung zur Regierung von Oberfranken (Nr 4) verwiesen. Auf die Anlage von Agroforststreifen anstelle der festgesetzten Hecken wird daher in Abwägung mit den besonderen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verzichtet.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird wie folgt erläutert.

Die Eingriffsregelung wird im nach dem Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Ergänzte Fassung 12/2021 in Verbindung mit dem Schreiben der Obersten Baubehörde „IIB5-4112.79-037/09 zur bau- und landesplanungsrechtlichen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 10.12.2021“ durchgeführt. Lt. dem Schreiben liegt unter vorgegebenen Planungsvoraussetzungen (Flächenabstand der Module, Grundflächenzahl, etc.) kein erheblicher Eingriff bei der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage vor, bzw. der Eingriff ist unter Einhaltung der Vorgaben ausgeglichen, so dass kein externer Ausgleich, bzw. eine gesonderte Wertermittlung durchgeführt werden muss. Da bei vorliegender Planung nicht alle Kriterien eingehalten werden können, hat eine Kompensation zu erfolgen. Auf der Basis des Schreibens der Obersten Baubehörde werden pauschal für Acker- und Grünlandflächen 3 Wertpunkte als Ausgangszustand festgelegt.

Die Ermittlung erfolgte in Ab- und Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde (siehe Pkt. 10 der Abwägung) und bleibt daher in ihrer Systematik unverändert.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28.08.2023 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 14:0

**11. Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung, Schreiben vom 19.09.2023,
eingegangen per Email am 19.09.2023**

mail@ib-weber.gmbh

Von: Philipp, Stefan (ADBV KU) <Stefan.Philipp@adbv-ku.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 19. September 2023 15:56
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Bauleitplan Solarpark Lauenhain 2, frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1
und § 4, Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Grenzverläufe der Flurstücke im geplanten Solarpark Lauenhain 2 wurden größtenteils noch nicht erstmalig ermittelt und abgemarkt. Somit steht hier kein exakter, zentimetergenauer Grenzverlauf fest. Die Flurstücksflächen beruhen damit auf einer ungenauen, grafischen Ermittlung und können erst mit der vollständigen Grenzermittlung exakt berechnet und im Grundbuch berichtigt werden.

Insbesondere im Hinblick auf eine evtl. Einzäunung empfehlen wir die kostenpflichtige Ermittlung und Abmarkung zumindest der Umfangsgrenzen des Solarparks.

Für den Fall einer Abteufung des Solarparkgebietes von der Fläche für die Landwirtschaft (westliche Grenze Solarpark) muss ein kostenpflichtiger Antrag auf Zerlegung der betroffenen Flurstücke gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Philipp
Amtsleiter

--

Stefan Philipp
Vermessungsoberrat

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Kulmbach
Georg-Hagen-Straße 17
95326 Kulmbach

Telefon: +49 - (0)9221 - 9072-18
Telefax: +49 - (0)9221 - 9072-10
E-Mail: stefan.philipp@adbv-ku.bayern.de
Internet: <http://www.adbv-kulmbach.de>

Seitens des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung werden Auflagen und Hinweise gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Der gegebene Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Ermittlung der Umfangsgrenzen des Parkes werden durch den Vorhabenträger in Auftrag gegeben.

Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband
und Vermessung vom 19.09.2023 zur Kenntnis.**

Abstimmungsergebnis: 14:0

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“

III. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE EINWÄNDE

12. Industrie- und Handelskammer Bayreuth, Schreiben vom 15.09.2023, eingegangen per Email am 15.09.2023

mail@ib-weber.gmbh

Von: krauss@bayreuth.ihk.de
Gesendet: Freitag, 15. September 2023 17:05
An: mail@ib-weber.gmbh; krauss@bayreuth.ihk.de
Cc: dias@bayreuth.ihk.de; cordes@bayreuth.ihk.de
Betreff: Stellungnahme zum Bauleitplan Solarpark Lauenhain 2 - Stadt Ludwigsstadt



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 4 BauGB. Geplant ist, östlich und westlich des Ortsteils Lauenhain eine Photovoltaik-Anlage zu errichten und hierfür die planerischen Voraussetzungen zu schaffen.

Gegen die vorliegende Planung erheben wir keine Einwendungen.

Freundliche Grüße

Ursula Krauß
IHK für Oberfranken Bayreuth
Bahnhofstraße 25
95444 Bayreuth
Tel: 0921886-212

13. Markt Tettau, Schreiben vom 13.10.2023, eingegangen per Email am 16.10.2023



Markt Tettau

Landkreis Kronach

Markt Tettau · Hauptstraße 10 · 96355 Tettau

IBW
Ingenieurbüro Weber
GmbH & Co. KG
Herrn André Weber
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen/Sachbearbeiter	Telefon/Telefax/E-Mail	Tettau,
	63/va	Telefon: 09269/987-14 Telefax: 09261/62818-898 christian.volk@tettau.de	13.10.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaik Solarpark Lauenhain 1 + 2

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsstadt im Bereich des Bebauungsplanes Sondergebiet – Solarpark Lauenhain 1 + 2

Sehr geehrter Herr Weber,

der Marktgemeinderat Tettau hat in seiner Sitzung vom 18.09.2023 dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaik Solarpark Lauenhain 1 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Der Marktgemeinderat Tettau hat in seiner Sitzung vom 18.09.2023 dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaik Solarpark Lauenhain 2 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Der Marktgemeinderat Tettau hat in seiner Sitzung vom 18.09.2023 der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt im Bereich des Bebauungsplanes Sondergebiet – Solarpark Lauenhain 1 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinde gem. § 2 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Der Marktgemeinderat Tettau hat in seiner Sitzung vom 18.09.2023 der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt im Bereich des Bebauungsplanes Sondergebiet – Solarpark Lauenhain 2 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinde gem. § 2 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Öffnungszeiten Rathaus:

Mo. – Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr
Die. u. Do.: 13.30 – 17.00 Uhr

Internet: www.tettau.de

Bankkonten:

Sparkasse Kulmbach-Kronach
Geschäftsstelle Tettau
Kto. Nr. 570350074
BLZ 771 500 00

Steuer Nr.:

212/114/50336

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“

- Seite 2 -

Mit freundlichen Grüßen



Christian Volk,
Verw.Ang.

**14. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
Schreiben vom 14.08.2023, eingegangen per Email am 14.08.2023**



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

IBW-Ingenieurbüro Weber GmbH&Co.KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Nur per E-Mail: mail@ib-weber.gmbh

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / VI-1116-23-BBP	Herr Czock	0228 5504-5291	baludbwtoeb@bundeswehr.org	14.08.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

hier: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“ und Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt im Parallelverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.08.2023 - Ihr Zeichen: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Czock



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postallisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

15. Fernwasserversorgung Oberfranken, Schreiben vom 04.08.2023, eingegangen per Email am 04.08.2023

mail@ib-weber.gmbh

Von: Leopold Alexander <LeipoldA@fwokronach.de>
Gesendet: Freitag, 4. August 2023 11:12
An: mail@ib-weber.gmbh
Cc: Beierkuhnlein Christian
Betreff: 2023/329: Bauleitplan Solarpark Lauenhain 2, frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, Email 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail (Bauleitplan Solarpark Lauenhain 2, frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) vom 04.08.2023 und teilen Ihnen mit, dass Anlagen der Fernwasserversorgung Oberfranken von Ihrer Maßnahme nicht betroffen sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Alexander Leipold
Stabsstelle Planung



Fernwasserversorgung Oberfranken

Ruppen 30 | 96317 Kronach

TEL.: 09261 507-127

Mobil: 0160/90811747

FAX: 09261 507-10127

E-MAIL: leipolda@fwokronach.de

INTERNET: www.fwokronach.de

Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken | Körperschaft des öffentlichen Rechts |
Verbandsvorsitzender: Dr. Heinz Köhler | Werkleiter: Dipl.-Verw. Wirt (FH) Markus Rauh |
Betriebsleiter: Dipl.-Ing. Günter Rehlein | Steuer Nr.: 212/114/90001 | USt.-ID-Nr.: DE 132 462 702 |

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“

16. Staatliches Bauamt Bamberg, Schreiben vom 05.09.2023, eingegangen per Email am 05.09.2023

mail@ib-weber.gmbh

Von: Deuerling, Florian (StBA Bamberg) <Florian.Deuerling@stbaba.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 5. September 2023 08:02
An: mail@ib-weber.gmbh
Cc: Laußmann, Jens (StBA Bamberg); Ludwigsstadt, info (st-ludwigsstadt); Rühr, Oliver (StBA Bamberg)
Betreff: 2023-09-05_S12-4621/4622_AW: Bauleitplan Solarpark Lauenhain 2, frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, Email 2 von 2

AZ: S12-4621/4622

**Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt;
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“ gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB auf den Flurnummern der Gemarkung Lauenhain:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Straßenbauverwaltung werden durch die Änderung der o.g. Bauleitplanung nicht berührt. Eine Blendung von Verkehrsteilnehmern auf den angrenzenden Verkehrsflächen konnte analog Blendgutachten (Punkt 6.3, Seite 19) nicht ermittelt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Florian Deuerling

Straßenverwaltung Landkreis Coburg und Kronach
Staatliches Bauamt Bamberg, Servicestelle Kronach
Kulmbacher Straße 15, 96317 Kronach
Telefon: +49 (951) 9530 4120
E-Mail: Florian.Deuerling@stbaba.bayern.de
Internet: <http://www.stbaba.bayern.de>
Karriere: www.ich-bau-bayern.de



Staatliches Bauamt
Bamberg

leben
bauen
bewegen

Schon mit uns vernetzt?



17. Stadt Kronach, Schreiben vom 10.08.2023, eingegangen am 24.08.2023



STADT KRONACH
Geburtsstadt Lucas Cranachs d.Ä.

E: 24.8.23

Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach

IBW – Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
z. Hd. Herrn André Weber
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom
03.08.2023

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen/Sachbearbeiter(In)/E-Mail
Abt. 4/Stadtentwicklung u. Bauverwaltung
E-Mail: nikolai.brandis@stadt-kronach.de

☎-Durchwahl Zimmer-Nr. Kronach,
09261/97-
267 141 10.08.2023

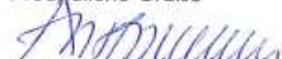
**Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt;
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“**

Sehr geehrter Herr Weber,

wir bedanken uns für die Übersendung Ihrer Unterlagen und für die erneute Beteiligung am
Verfahren.

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Freundliche Grüße


Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Dienstgebäude:
Rathaus in der Oberen Stadt, Marktplatz 5, 96317 Kronach
☎-Vermittlung: 09261/97-0
Telefax: 09261/97-325
E-Mail: poststelle@stadt-kronach.de
Sie finden uns im Internet: www.kronach.de
Stadtbushaltestelle: „Auf der Schütt“, Linie 1
Bauhof: Alte Ludwigsstädter Str. 17, 96317 Kronach

Sprechzeiten:
Montag u. Mittwoch 08.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr
Dienstag 08.00-12.00 Uhr
Donnerstag 08.00-12.00 Uhr
14.00-17.30 Uhr
Freitag 08.00-12.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung mit dem
jeweiligen Ansprechpartner

Bankverbindungen:
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE10 7715 0000 0240 0040 36 **BIC:** BYLADEM1KUB
VR Bank Oberfranken Mitte eG
IBAN: DE30 7719 0000 0007 1180 07 **BIC:** GENODEF3JKU1
Gläubiger ID: DE26ZZZ00000032578

18. Pledoc GmbH, Schreiben vom 12.09.2023, eingegangen per Email am 13.09.2023



Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
André Weber
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

zuständig Markus Boselli
Durchwahl

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
612/20	04.08.2023	PLEdoc	20230901818	12.09.2023

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt, Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“; Hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf; Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbacher Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 735 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister: O 9854 · USt-IdNr.: DE 179738401

27.09.2023
14:21:14



2023/09/12
09:15:33 (UTC+02:00)



Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (@ NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph

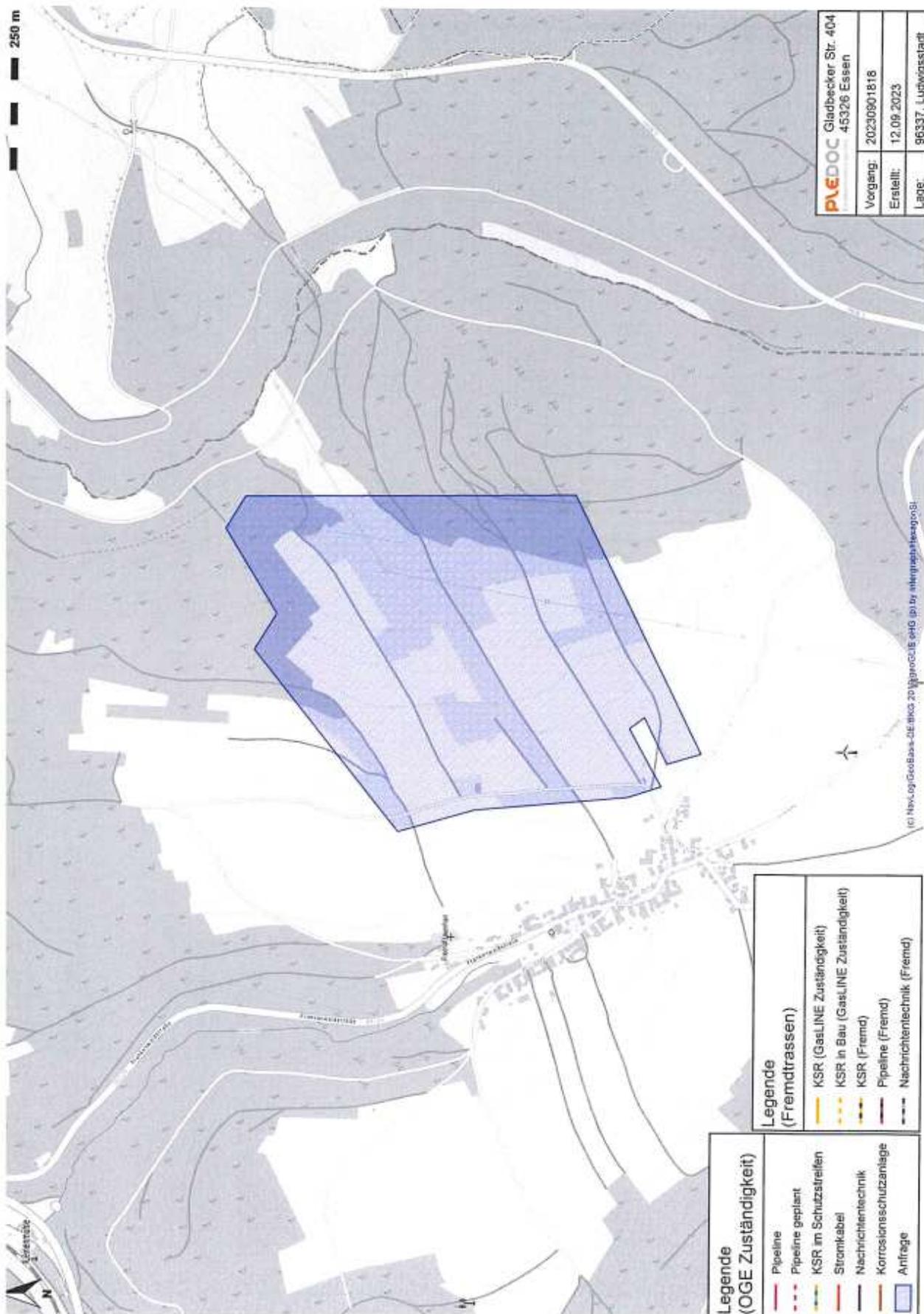
Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“



19. Gemeinde Förritzal, Schreiben vom 25.09.2023, eingegangen am 02.10.2023

Gemeinde Förritzal
Freistaat Thüringen

E-2.10.23



Gemeinde Förritzal · Schierschnitzer Straße 9 · 96524 Förritzal

IBW – Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Herrn André Weber
Schillerstraße 33

95346 Stadtsteinach

Gemeindeverwaltung Förritzal
Schierschnitzer Straße 9
96524 Förritzal
OT Neuhaus-Schierschnitz
Telefon: 036764 796-0
Telefax: 036764 796-48

Außenstelle Judenbach
Bellershöhe 1
96515 Förritzal
OT Judenbach
Telefon: 03675 4238-0
Telefax: 03675 4238-15

Öffnungszeiten:
Mo 09.00 - 12.00 Uhr
Di 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 Uhr
Mi geschlossen
Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 Uhr
Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten:
Mo geschlossen
Di 08.00 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 Uhr
Mi 08.00 - 12.00 Uhr
Do geschlossen
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Förritzal, den 25.09.2023

email: info@foeritztal.de
www.foeritztal.de

Ihre Zeichen: UVZ-NR. F 363/2023 eb
Ihre Nachricht vom: 21.03.2023

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

Sachbearbeiter/Amt
Telefon

Bebauungsplan der Stadt Ludwigsstadt „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“ und „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“

Sehr geehrter Herr Weber,

der Gemeinderat Förritzal hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 mit Beschluss-Nr. GR/538/49/2023 und GR/539/49/2023 dem Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“ und „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“ der Stadt Ludwigsstadt seine gemeindenachbarliche Zustimmung erteilt.

Als Anlage übersende ich Ihnen die 3. Ausfertigung des o.g. Gemeinderatsbeschlüsse.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Sabine Kohl
1. Beigeordnete
Gemeinde Förritzal

3. Ausfertigung

Gemeinde Förzitztal	
Beschluss des Gemeinderates Förzitztal vom 19.09.2023	
Beschluss-Nr.: GR/539/49/2023	
TOP 7.	Beschluss über die Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Lauenhain 2" gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB auf den Flurnummern der Gemarkung Lauenhain: 343, 343/2, 348, 349, 356, 357, 363, 364, 365, Sitzungsvorlage: GR-2023/077

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB erteilt der der Gemeinderat Förzitztal in seiner Sitzung am 19.09.2023 der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Lauenhain 2" gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB auf den Flurnummern der Gemarkung Lauenhain:
343, 343/2, 348, 349, 356, 357, 363, 364, 365, 369, 370, 371, 372, 377, 378, 379, 380, 387, 392 (Teilfläche), 393, 401, 402, 404, 405
die gemeindenachbarliche Zustimmung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	23
Anwesende Mitglieder:	18
Stimmberechtigte Mitglieder	18
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	3

Der Beschluss wurde angenommen.

Datum der Ausfertigung: 21.09.2023

A. M. S. Keld
Andreas Meusel
Bürgermeister



DS

3. Ausfertigung

<p>Sitzungsvorlage Nr.: GR-2023/077 vom 28.08.2023</p> <p>Einreicher der Vorlage: Andreas Meusel Bürgermeister</p>	<p>Gemeinde Förritzal</p> 
--	---

Sitzung	Art der Behandlung	am	TOP	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat Förritzal	beschließend	19.09.2023	7.	öffentlich

1. Beratungsgegenstand:

Beschluss über die Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Lauenhain 2" gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB auf den Flurnummern der Gemarkung Lauenhain: 343, 343/2, 348, 349, 356, 357, 363, 364, 365, 369, 370, 371, 372, 377, 378, 379, 380, 387, 392 (Teilfläche), 393, 401, 402, 404, 405

2. Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB erteilt der der Gemeinderat Förritzal in seiner Sitzung am 19.09.2023 der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Lauenhain 2" gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB auf den Flurnummern der Gemarkung Lauenhain: 343, 343/2, 348, 349, 356, 357, 363, 364, 365, 369, 370, 371, 372, 377, 378, 379, 380, 387, 392 (Teilfläche), 393, 401, 402, 404, 405 die gemeindenachbarliche Zustimmung

3. Sachverhalt und Begründung:

4. Finanzielle Auswirkungen:

5. Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates	23
Anwesende Mitglieder des Gemeinderates	18
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	1
Stimmenthaltungen	3

Beschluss: angenommen / abgelehnt / abgesetzt / Zurückweisung in den Ausschuss

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“

20. Luftamt Nordbayern, Schreiben vom 15.08.2023, eingegangen per Mail am 15.08.2023

mail@ib-weber.gmbh

Von: Pierdzig, Frank (RMFR) <Frank.Pierdzig@reg-mfr.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 15. August 2023 14:34
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: AW: Bauleitplan Solarpark Lauenhain 2, frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, Email 2 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch das o.g. Vorhaben nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Pierdzig
Regierung von Mittelfranken
- Luftamt Nordbayern -
Flughafenstraße 118
90411 Nürnberg
Tel.: 0911 52700-32
Fax: 0911 52700-50
E-Mail: frank.pierdzig@reg-mfr.bayern.de
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#). Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

21. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 10.10.2023, eingegangen per Mail am 10.10.2023



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelallee 2-4, 95448 Bayreuth

**IBW - Ingenieurbüro Weber
GmbH & Co. KG**
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Ihre Referenzon Nachricht vom 04.08.2023
Ansprechpartner PTI 14, Norbert Wickles
Durchwahl 0921 / 18-6060
Datum 10.10.2023
Betrifft **Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt;
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung
eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik –
Solarpark Lauenhain 2“ gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren
gem. § 8 Abs. 3 BauGB auf den Flurnummern der Gemarkung Lauenhain:
343, 343/2, 348, 349, 356, 357, 363, 364, 365, 369, 370, 371, 372, 377, 378, 379, 380, 387,
392 (Teilfläche), 393, 401, 402, 404, 405.
Auslegung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs.
1 und § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als
Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die
Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und
Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter
entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen
abzugeben.

Gegen die oben aufgeführte Planung haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Deutschen
Telekom AG.

Bei Verlegung von Starkstromkabeln auch außerhalb der Planbereiches sind die
gesetzlichen Normen und Regelungen (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) zu
beachten.

Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig, da dadurch eine spätere
ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen erheblich erschwert bzw. verhindert
wird.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hausanschrift Technik Niederlassung Süd, Dieselstraße 43, 90441 Nürnberg
Postanschrift Dieselstraße 43, 90441 Nürnberg
Telekontakte Telefon +49 911 150-6162 Telefax +49 911 150-5139, Internet www.telekom.de
Konto Postbank Saarbrücken (BIC: 2500 0000, Kto.-Nr. 24 858 065)
Aufsichtsrat IBAN: DE1 7500 10060 0024858065, SWIFT-BIC: PBNKDE33
Handelsregister Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kamm
Antsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn (US) / INI, DE 81-4645262

Datum
Empfänger
Blatt 2

Sollten Änderungen oder Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so sind der Deutschen Telekom AG die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu erstatten.

Die beigefügten Bestandspläne sind nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Simone Kraus 

Simone Kraus

Norbert Wickles 

Norbert Wickles

22. Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 07.08.2023, eingegangen per Mail am 09.08.2023



Bayernwerk Netz GmbH, Zum Kugelfang 2, 95119 Naila

IBW – Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“

Ihr Schreiben vom 4. August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Eine kostenlose Planauskunft kann im Internet unter der folgenden Adresse eingeholt werden:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Naila

i.V. 
Felix Wolfrum
Digital unterschrieben von Felix Wolfrum
Datum: 2023.08.09
15:11:32 +0200'

i.A. 
Karoline Gebelein
Digital unterschrieben von Karoline Gebelein
Datum: 2023.08.07
14:51:39 +0200'

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Naila
Zum Kugelfang 2
95119 Naila
www.bayernwerk-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Karoline Gebelein
Planung, Bauausführung &
Netzkundenbetr.

T +49 92 82-76-3 25

karoline.gebelein02@bayernwerk.de

Datum
7. August 2023

Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476

Geschäftsführer
Gudrun Alt
Dr. Joachim Kabs
Robert Pflügl

23. Stadt Teuschnitz, Schreiben vom 08.08.2023, eingegangen am 10.08.2023

E=10.8.23



Stadt Teuschnitz – Hauptstraße 38 – 96358 Teuschnitz

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Herrn André Weber
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Telefon: +49 9268 972-0
Telefax: +49 9268 972-26
mail@vgem-teuschnitz.de
www.teuschnitz.de

Ihre Nachricht vom 04.08.2023
Unser Zeichen: 6100 / 6102

Teuschnitz, 08.08.2023

**Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt;
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“
gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB auf den
Flurnummern der Gemarkung Lauenhain:
343, 343/2, 348, 349, 356, 357, 363, 364, 365, 369, 370, 371, 372, 377, 378, 379, 380, 387, 392
(Teilfläche), 393, 401, 402, 404, 405.**

Sehr geehrter Herr Weber,

als Nachbargemeinde teilen wir Ihnen mit, dass gegen das oben genannte Bauleitplanverfahren und der Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 2“ der Stadt Ludwigsstadt keine Einwendungen bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Bayer
2. Bürgermeisterin



Stadt Teuschnitz
Mitgliedsgemeinde
der VGem Teuschnitz
Hauptstraße 38
96358 Teuschnitz

Telefon
+49 9268 972-0
Telefax
+49 9268 972-26

E-Mail
mail@vgem-teuschnitz.de
Internet
www.teuschnitz.de

Bankverbindung
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE03 7715 0000 0570 3302 90
BIC: BYLADEM1KUB

24. Tennet TSO GmbH, Schreiben vom 07.08.2023, eingegangen per Mail am 07.08.2023

mail@ib-weber.gmbh

Von: TenneT Bauleitplanung <bauleitplanung@tennet.eu>
Gesendet: Montag, 7. August 2023 10:39
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: WG: Bauleitplan Solarpark Lauenhain 2, frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, Email 1 von 2
Anlagen: VE-BPLAN-LH2_30062023.pdf; VE-FNP-LH2_30062023.pdf; VE BPlan LH2 Begründung 30.06.2023.pdf; SO_FPV_Lauenhain2_UB_VE.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich **keine** Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Da die ggf. externen Ausgleichsmaßnahmen noch nicht genau benannt sind, bitten wir Sie uns diese mitzuteilen, wenn die genaue Lage und Art der Maßnahmen bekannt sind.

Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Julian Paab

Grid Field Operations Germany | Execution Transmission Lines | Area Execution Management & Operation-Maintenance South

T +49 (0) 921 50740 6115
E bauleitplanung@tennet.eu
www.tennet.eu

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek
Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens; Maarten Abbenhuis; Arina Freitag
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth; HRB 4923

Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-Mail an die Umwelt



IV. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE ÄUßERUNG

Alle Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 04.08.2023 gebeten, bis spätestens 10.10.2023 zum Vorentwurf der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Nachdem dieser Termin ohne Stellungnahme seitens einzelner Stellen verstrichen ist, wird davon ausgegangen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanung nicht berührt werden. Zur Vollständigkeit werden diese Stellen nachfolgend aufgeführt.

- 25. Amt für ländliche Entwicklung, Bamberg**
- 26. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayreuth**
- 27. Bayerischer Bauernverband, Kronach**
- 28. HWK Oberfranken, Bayreuth**
- 29. VG Teuschnitz**
- 30. VG Schiefergebirge**
- 31. Gemeinde Probstzella**
- 32. Gemeinde Steinbach am Wald**
- 33. Gemeinde Tschirn**
- 34. Markt Pressig**
- 35. Vodafone Deutschland, Nürnberg**
- 36. Polizei Ludwigsstadt**
- 37. Thüga Energie**
- 38. Breitband KC, Kronach**

2.9. Verfasser

Fa. Ingenieurbüro Weber GmbH & Co KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach
mail@ib-weber.gmbh
www.ib-weber.gmbh

Tel.: 09225 2048039
Fax: 09225 2042076